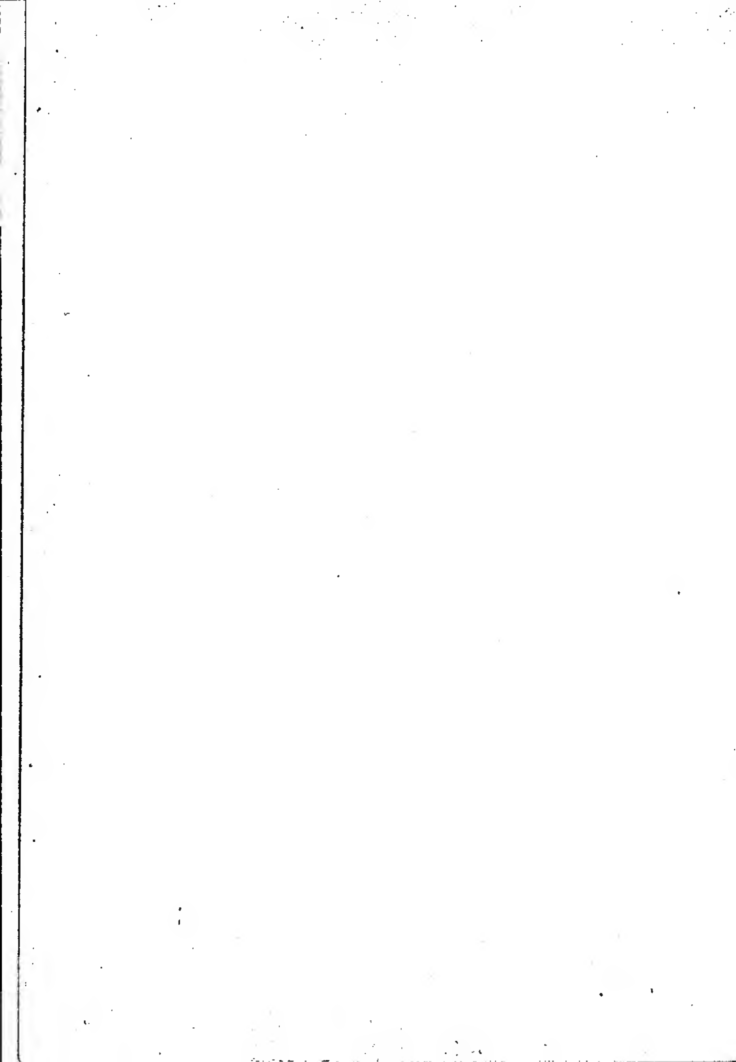
Nur für den Dienstgebrauch

Merkbuch für freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei







Nur für den Dienstgebrauch

Merkbuch für freiwillige Helfer des Dienstzweiges Schutzpolizei (ABV, S und WS)

Ministerium des Innern – Publikationsabteilung

Herausgegeben im Auftrag
der Hauptabteilung Schutzpolizei

Redaktionsschluß: 01. März 1985
2. überarbeitete Auflage 1985 – Berlin
Ministerium des Innern – Publikationsabteilung
Lektor: Major der VP Günter Seifert
Hersteller: Hauptmann der VP Gerhard See
Korrektor: Ines Schröter
Lekt.-Nr. 286

Gesamtherstellung: Druckerei des Ministeriums des Innern, 1020 Berlin
LSV 0457 Vb 4,2

(87/11) Ag 106/1627/85

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

ABAO	— Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung
Abs.	— Absatz
AGB	— Arbeitsgesetzbuch
ABV	— Abschnittsbevollmächtigter der DVP
AO	— Anordnung
ASAO	— Arbeitsschutzanordnung
BAO	— Brandschutzanordnung
BDS	— Bund Deutscher Segler
BO	— Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung
BS	— Betriebsschutz
BschG	— Gesetz über den Brandschutz in der DDR – Brandschutzgesetz –
BWVO	— Anordnung über die Regelung des Verkehrs auf Binnenwasserstraßen – Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung –
DAV	— Deutscher Angler-Verband
DB	— Durchführungsbestimmung
DRK	— Deutsches Rotes Kreuz der DDR
DVO	— Durchführungsverordnung

FH — freiwilliger Helfer der DVP
FStW — Funkstreifenwagen
Helfer-VO — Verordnung über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei ...
LKG — Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR – Landeskulturgesetz –
MO — Verordnung über das Meldewesen in der DDR – Meldeordnung –
ODH — Operativer Diensthabender
OWG — Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten
OWVO — Verordnung über Ordnungswidrigkeiten
PA — Personalausweis der DDR
SBAO — Sportbootanordnung
SMH — Schnelle Medizinische Hilfe
StGB — Strafgesetzbuch der DDR
StPO — Strafprozeßordnung der DDR
StVG — Strafvollzugsgesetz
StVO — Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr – Straßenverkehrs-Ordnung –

StVZO	— Verordnung über die Zulassung zum Straßenverkehr – Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung –
TPR	— Transportpolizeirevier
VAVO	— Veranstaltungsverordnung
Verfehlungs-VO	— (auch: Erste DVO EGStGB) Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der DDR – Verfolgung von Verfehlungen –
VK	— Verkehrspolizei
VSA	— Verkehrssicherheitsaktiv
VUB	— Verkehrsunfallbereitschaft
VUK	— Verkehrsunfallkommando
WS	— Wasserschutzpolizei
WSAA	— Wasserstraßenaufsichtsamt
WSR	— Wasserschutzpolizeirevier
ZGB	— Zivilgesetzbuch

Vorwort

Die Tätigkeit der freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in unserer Republik. Sie ist lebendiger Ausdruck sozialistischer Demokratie und dokumentiert anschaulich die enge Verbundenheit der Werktätigen mit ihrem Staat und seinen Organen. Die freiwilligen Helfer leisten mit ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit einen bedeutenden Beitrag zur jederzeitigen Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und wirken aktiv an der Vorbeugung von Rechtsverletzungen, der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie der weiteren Festigung des Rechtsbewußtseins der Bürger mit. Durch Überzeugung und erzieherische Beeinflussung fördern sie die freiwillige Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen.
Die sich aus den wachsenden Erfordernissen des Kampfes um den Frieden, des erhöhten Schutzbedürfnisses unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates sowie der weiteren Entwicklung unserer sozialistischen Gesellschaft ergebenden Ansprüche, stellen hohe Anforderungen an das fachliche Wissen und praktische Können der freiwilligen Helfer. Die übertragenen Befugnisse und erteilten Ermächtigungen sind stets rechtlich richtig und politisch verantwortungsbewußt wahrzunehmen.
Das vorliegende Merkbuch soll dem freiwilligen Helfer helfen, sich schnell und richtig zu orientieren und erworbenes Wissen und Können zu festigen und zu vertiefen. Dazu werden eine Reihe grundsätzlicher Anforderungen und Verhaltensregeln vermittelt und alphabetisch geord-

net Hinweise zu konkreten Situationen, Vorkommnissen, zur Durchsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften sowie zu ersten Maßnahmen, die der freiwillige Helfer durchführen oder veranlassen soll, gegeben. Der Zweckbestimmung entsprechend wurde auf ausführliche Erläuterungen sowie auf die Darlegung spezifischer Probleme und Aufgaben, die durch freiwillige Helfer anderer Dienstzweige der DVP gelöst werden, verzichtet.

Berlin, den 01. März 1985

Ministerium des Innern
Publikationsabteilung

Grundsätze für das Verhalten in der Öffentlichkeit

— Jederzeit sicher, korrekt, höflich und zuvorkommend Auftreten und in jeder Situation überlegt handeln.

— Bei Beginn und Beendigung jedes Gespräches mit dem Bürger Gruß erweisen.

— Beim selbständigen Tätigwerden unaufgefordert mit dem Ausweis für freiwillige Helfer ausweisen und sich mit Namen vorstellen.

— Grundsätzlich die Anrede „Herr", „Frau" oder „Fräulein", wenn möglich in Verbindung mit dem Namen der angesprochenen Person, bzw. „meine Dame" oder „mein Herr" anwenden. Bürger, die als Mitglieder der SED erkannt werden, mit „Genossin" bzw. „Genosse" ansprechen.

— Bei allen Handlungen dem Bürger den Grund des Tätigwerdens mitteilen, sofern dies nicht unter den jeweils gegebenen Umständen unangebracht ist (z. B. beim Einschreiten gegen Betrunkene, bei der Auskunftserteilung im Straßenverkehr u. dgl.).

— Belehrungen höflich und bestimmt, niemals überheblich, bevormundend oder ironisch vornehmen.

— Jugendliche und Kinder ebenso höflich behandeln wie Erwachsene.

— Kindern sowie alten oder gebrechlichen Personen jede mögliche Unterstützung und Hilfe gewähren.

— Auskünfte höflich, sachlich und verständlich erteilen.

Ist eine genaue Auskunftserteilung nicht möglich, Bürger an die zuständigen Stellen verweisen.

- Die Anwendung der Befugnisse stets sorgfältig abwägen und im richtigen Verhältnis zum gegebenen Anlaß setzen.
- Durch persönlich vorbildliches Verhalten und Handeln das Vertrauensverhältnis zu den Bürgern festigen, um ihre Unterstützung und Mitwirkung zu sichern.
- Auf die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bewußt Einfluß nehmen und gegen Rechtsverletzungen konsequent einschreiten, bei Gefahren oder Störungen notwendige Maßnahmen durchführen oder veranlassen.
- Über die in der Helfertätigkeit bekanntgewordenen Mitteilungen und Tatsachen gegenüber Unbefugten Stillschweigen bewahren.

Taktisch-methodische Grundregeln des Streifendienstes

- Bei der Erfüllung der Aufgaben davon ausgehen, daß ein richtiges taktisches Verhalten von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Maßnahmen sowie für die Abwendung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger, für das sozialistische, persönliche und private Eigentum und der eigenen Person ist.
- Bei allen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht unüberlegt handeln. Das Verhalten grundsätzlich so einrichten, daß jederzeit Angriffe abgewehrt werden können.
- Öffentliche Gebäude und Einrichtungen (z. B. Gaststätten) nur auf Anordnung oder aus zwingenden Gründen betreten.
- Mit VP-Angehörigen, anderen FH und bestimmten Bürgern, wie Pförtner, Taxifahrer, Tankwarte, ständigen Kontakt halten.
- Liegt kein besonderer Auftrag vor, vor allem zur Nachtzeit, Augenmerk richten auf
  - verdächtige Personen,
  - Personen, die verdächtige Gegenstände mitführen,
  - Personen, die sich unter verdächtigen Umständen in der Nähe von wichtigen Objekten aufhalten (Dienststellen, VEB, Postämter, Anlagen der Energieversorgung, Kaufhäuser, Lagerräume u. a. m.),

- Verdacht des unberechtigten Benutzens von Kfz (Bewegung von Personen auf Parkplätzen, Umgang mit Kfz, Reparaturarbeiten u. ä.),
- Fahrzeuge, die in sonst wenig verkehrsreichen Straßen auffällig fahren und halten,
- Umstände, die auf eine Straftat hindeuten oder ihre Begehung begünstigen (offene Ladentür, geöffnete oder beschädigte Fenster, verdächtige Geräusche oder Gerüche usw.),
- die Unversehrtheit von Plakatsäulen und Anschlagetafeln, Beflaggungen, Transparenten u. ä.),
- die ordnungsgemäße Beleuchtung von Baustellen und Absperrungen,
- den Zustand der äußeren Sicherung von Betrieben und Einrichtungen,
- die ausreichende Erkennbarkeit der Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen.

— Vor jedem Einschreiten sich zunächst einen Überblick über die Situation verschaffen, sie überlegt und sachlich beurteilen. Dazu gehören insbesondere
- Art und Ausmaß der Störung,
- territoriale Besonderheiten,
- beteiligte Personen, ihre Verhaltensweisen sowie die Intensität ihrer Handlungen,
- gegen wen richten sich die Handlungen bzw. für wen bestehen Gefahren,
- von wem wird die Gefährdung verursacht,
- mit welchen möglichen, der Lage angemessenen Maßnahmen kann die Störung beseitigt werden,

kann dabei mit der Unterstützung anwesender Bürger gerechnet werden.

— Wird eingeschätzt, daß die erfolgreiche Beseitigung einer Störung selbständig nicht möglich ist, dann sofort dem zuständigen VP-Angehörigen, DH oder ODH Meldung erstatten, gegebenenfalls weiter beobachten und entsprechend gegebener Hinweise/Aufträge handeln.

Verhalten bei der Fußstreife (Einzel- oder Doppelstreife)

— Ganze Aufmerksamkeit auf das Geschehen im Streifenbereich richten. Zur besseren Beobachtung der Straße bzw. des Verhaltens einzelner Personen an geeigneten Stellen stehenbleiben.

— Nach dem Grundsatz handeln, viel sehen und hören, selbst aber möglichst unbemerkt bleiben.

— Grundsätzlich eine angemessene Entfernung zur Häuserfront einhalten. An unübersichtlichen Stellen, in wenig belebten Straßen sowie an wichtigen Punkten (Gefahrenstellen, bestimmte Objekte u.a.m.), besonders während der Nachtzeit, des öfteren stehenbleiben und rundum beobachten.

— Nähern sich in wenig belebten Straßen zur Nachtzeit Personen oder Fahrzeuge von hinten, umdrehen bzw. ihnen entgegengehen und sie passieren bzw. vorbeifahren lassen.

— Zu Personen einen angemessenen Abstand einhalten.

— Während der Dunkelheit an Personen mit dem Rükken zur Lichtquelle (Straßenbeleuchtung, Schaufen-

ster usw.) herantreten, um diese Personen gut beobachten zu können.

- Maßnahmen (z. B. Belehrungen, Feststellung von Personalien) außerhalb des Passantenstromes durchführen, wobei die unmittelbare Umgebung zu beobachten ist. Schaulustige und Unbeteiligte zum Weitergehen auffordern. Bei allen Handlungen stets darauf achten, daß der Rücken frei ist und die Handlungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird (nicht mit dem Rükken an Brückengeländer, Abrißgrundstücke, Böschungen u. ä. stellen).
- Bei der Feststellung der Personalien die Handlung des Bürgers bei der Herausnahme des Dokuments beobachten. Stets einen angemessenen Sicherheitsabstand (doppelte Armlänge) einhalten. Bei der Einsichtnahme abwechselnd auf das Dokument und auf die Person blicken, um auf Bewegungen sofort entsprechend reagieren zu können.
- Macht sich ein Einschreiten gegenüber Personengruppen erforderlich, grundsätzlich nicht in das Zentrum der Gruppe begeben (Alkoholeinfluß der Personen beachten)
- Die Doppelstreife ermöglicht die gegenseitige Sicherung. Die Streife in größerem Abstand voneinander und in Sichtweite durchführen. Beim Einschreiten spricht nur einer, während der andere die Sicherung übernimmt. Zur schnellen Verständigung Zeichen vereinbaren. In besonderen Fällen kann sich die Doppelstreife zeitweilig trennen, um z. B. eine Annäherung an Personen oder Objekte aus verschiedenen Richtungen zu ermöglichen.

Verhalten bei der Streife mit Schutzhund

- Das Mitführen eigener Schutzhunde durch freiwillige Helfer während des Streifendienstes ist möglich.
- Schutzhunde nur im Falle der Notwehr oder des Notstandes einsetzen.
- Während der Durchführung der Streife den Schutzhund an der Leine kurz und mit angelegtem Beißkorb führen.
- Beim Einschreiten darauf achten, daß die Personen durch den Schutzhund nicht belästigt werden.

Verhalten bei der Fahrradstreife

- Die Fahrradstreife so durchführen, daß die Umgebung ständig beobachtet werden kann.
- Die Verkehrsvorschriften gewissenhaft einhalten.
- Schwerpunkte und bestimmte Objekte wiederholt, möglichst aus verschiedenen Richtungen, passieren.
- Entsprechend den Festlegungen, die Fahrt zeitweilig unterbrechen, das Fahrrad schieben und Fußstreife durchführen.
- Zur Beobachtung des Verhaltens einzelner Passanten bzw. bestimmter Orte Fahrrad zeitweise gesichert abstellen.
- Vor jedem Einschreiten grundsätzlich das Fahrrad abstellen.

Verhalten bei der motorisierten Streife (Moped-, Krad- bzw. FStW-Streife)

- Bei motorisierter Streife fährt der freiwillige Helfer als Beifahrer mit.
- Vor der Streifenfahrt festlegen, in welche Richtung die Beobachtung zu erfolgen hat und welche Objekte besonders zu beobachten sind.
- Die motorisierte Streife erfolgt nach dem Prinzip „Fahren – Halten – Gehen". An den festgelegten Haltepunkten ist die Fußstreife durchzuführen.

Aufgaben, Befugnisse und Verhalten bei der Bootsstreife

- Aufgaben während der Streifentätigkeit mit eigenem Boot unter Beachtung der erteilten Ermächtigungen und Befugnisse
  - Sicherungs- und Absperrmaßnahmen bei wassersportlichen Veranstaltungen,
  - Einflußnahme auf die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Bade- und Campingbetrieb sowie der Kinderferienlager an den Gewässern,
  - Kontrolle der Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den Verkehr auf den Gewässern,
  - Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Sportbootverkehrs, der Landeskultur, der Fischerei sowie des Tauchsportes.

— Verhalten bei der Durchführung der Streifentätigkeit mit eigenem Boot

  - Fahrgeschwindigkeit so wählen, daß die Erfüllung des erteilten Auftrages, insbesondere die wirksame Verkehrsbeobachtung im Rahmen der Verkehrsüberwachung, gewährleistet wird,
  - ständige Beurteilung der Lage im zugewiesenen Streifenbereich, Meldung über besondere Feststellungen und Vorkommnisse entsprechend den Festlegungen im erteilten Auftrag bzw. Durchführung notwendiger operativer Maßnahmen.

Hinweise nach Stichwörtern alphabetisch geordnet

Abbrennen von Wiesen, Böschungen, Feldrainen und anderen Flächen

Abbrennarbeiten auf Flächen haben so zu erfolgen, daß Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Nutzflächen nicht gefährdet werden.

Bei Abbrennarbeiten sind Feuerlöschgeräte oder andere zum Ablöschen von Glut u. ä. bzw. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte und Mittel bereitzustellen.
→ Verhaltensanordnung Brandschutz, Anlage 1.

Abbrennarbeiten in einer Entfernung von weniger als 100 m zu Wäldern und Heiden sind dem zuständigen Revierförster und der zuständigen Feuerwehr 2 Tage vorher zu melden. In Wäldern der Waldbrandgefahrenklasse A 1 und A sind derartige Arbeiten nur unter Aufsicht des zuständigen Revierförsters bzw. eines von ihm Beauftragten durchzuführen. Bei ausgelösten Waldbrandwarnstufen sind diese Arbeiten nur nach den Festlegungen der Organe der Forstwirtschaft zulässig.
→ Anordnung über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder, § 17.

Das Verbrennen von Stroh und Ernterückständen sowie das Abbrennen von Wiesen sind nicht zulässig.
→ TGL 30 121/01 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz.

Vom 1. Februar bis 31. Oktober eines jeden Jahres ist auf Flächen, wo sich Brut- und Wohnstätten von geschützten Tieren befinden, das Abbrennen (sofern nicht zur Bewirtschaftung von Nutzflächen erforderlich) nicht gestattet
→ Erste DVO zum LKG, § 14.

Maßnahmen:

- Rechtswidriges Abbrennen unterbinden,
- wenn notwendig, Brandbekämpfung einleiten, Feuerwehr benachrichtigen bzw. alarmieren,
- Mitteilung an die DVP.

Abstellen der Fahrzeuge bei Dunkelheit

siehe „Beleuchtung der Fahrzeuge".

Alarmanlagen

Vorsätzlicher Mißbrauch oder Beschädigung einer öffentlichen Warn-, Melde-, Signal- oder Alarmanlage oder Notrufe.
→ § 15 OWVO, § 191 StGB.

Maßnahmen:

- Personalien des Täters und genauen Sachverhalt feststellen und notieren (bei Verweigerung der Angaben – Zuführung gerechtfertigt),
- mißbräuchlich alarmierte Dienststelle verständigen,

- Spuren sichern und Zeugen feststellen (Namen notieren),
- umgehende Mitteilung an die DVP.

Alkoholverkauf an Kinder und Jugendliche

An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgegeben werden.

An Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen Getränke nur mit einem Alkoholgehalt bis zu 20 % (Wein, Bier, Likör) in geringen Mengen verkauft, verabreicht oder in sonstiger Weise abgegeben werden.
→ § 7 VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Maßnahmen:

- Alkoholausschank oder Verkauf unterbinden,
- Personalien des Abgebenden und des Jugendlichen feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Angelsport – Angelberechtigungsschein

Die Ausübung des Angelsportes ist genehmigungspflichtig. Der Bürger hat sich vor Ausübung des Angelsportes darüber zu informieren, ob seine Genehmigung zur Ausübung des Angelsportes für das von ihm zur Beangelung vorgesehene Binnengewässer gültig ist.

Genehmigungen zur Ausübung des Angelsportes an oder auf Produktionsgewässern erteilt der Fischereiberechtigte durch einen Angelberechtigungsschein. Für

Sportgewässer wird die Genehmigung zur Ausübung des Angelsportes durch die zuständigen Leitungen des DAV der DDR erteilt.

Die Angelberechtigung kann als Jahres- oder Wochenangelberechtigungsschein erteilt werden. Der Angelberechtigungsschein oder die entsprechende Genehmigung des DAV der DDR ist bei der Ausübung des Angelsportes mitzuführen.
→ Binnenfischereiordnung.

Maßnahmen:

- Kann Angelberechtigungsschein nicht vorgewiesen werden, Bürger auffordern, Angelsport einzustellen,
- Bei Uneinsichtigkeit Personalien feststellen und Mitteilung an die DVP geben.

Anhalten von Fahrzeugen

Freiwillige Helfer dürfen in der Regel Fahrzeuge nur anhalten, wenn sie die Ermächtigung zur Verkehrsregelung erteilt bekommen.

In dringenden Fällen sind sie berechtigt z. B.:

- bei grober Mißachtung der Verkehrsbestimmungen,
- Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer,
- begründetem Verdacht des Fahrens unter Alkoholeinwirkung,
- einer begangenen Straftat,
- schwerwiegender technischer Mängel am Fahrzeug u. ä.,

vom fahrenden Fahrzeug aus Fahrzeugführern das Zeichen zum Anhalten zu erteilen, wenn es die Verkehrslage gestattet und keine Gefährdung des übrigen Verkehrs auftritt.

Die Zeichengebung hat mit dem Signalleuchtstab zu erfolgen. Bei schlechter Sicht dürfen Fahrzeuge durch freiwillige Helfer nicht angehalten werden.

Das Anhalten von Fahrzeugen, die ein polizeiliches Kennzeichen eines anderen Staates oder Berlin (West) bzw. ein CD-, CC-, CY-, QA-, QB-, QC-, QD-, QX-Kennzeichen führen, ist nicht zulässig.
Das Haltezeichen ist so zu geben, daß bei einer Nichtbefolgung für den FH die Möglichkeit besteht, sich außer Gefahr zu bringen.

An unübersichtlichen Straßenstellen, Fahrbahneinengungen, vor Kurven, unmittelbar vor oder hinter Bergkuppen und Straßenkreuzungen dürfen Fahrzeuge nicht angehalten werden.

Anzeige

Mündliche, schriftliche oder fernmündliche Informationen, aus denen der Verdacht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung hervorgeht.
→ § 93 StPO.

Maßnahmen:

- Zur Anzeigenaufnahme ist der freiwillige Helfer der DVP nicht befugt,
- Geschädigten bzw. Mitteilenden an ABV oder eine VP-Dienststelle verweisen,
- wenn notwendig, Sofortmaßnahmen einleiten, wie

Tatortsicherung, Sicherung oder Beseitigung der Gefahrenstelle, Verfolgung des Täters, Hilfeleistung u. ä.,

- umgehende Mitteilung an DVP.

Ascheablagerung, Aufbewahrung und Transport

Asche aus Feuerstätten und von Tabakwaren, Tabakreste sowie andere Verbrennungsrückstände, nachfolgend Asche genannt, ist so aufzubewahren und zu transportieren, daß eine Brandentstehung durch Funkenflug, Wärmeübertragung, herausfallende Glut oder Durchbrennen des Behältnisses ausgeschlossen ist. Die Aufbewahrung und der Transport von Asche in Behältnissen aus brennbarem Material ist unzulässig. Davon abweichend dürfen in Wohnstätten Tabakasche u. ä. Tabakreste nach deren Erkalten in handelsüblichen Haushaltmüllbehältern aufbewahrt und transportiert werden.

Aufbewahrung von Asche aus Feuerstätten ist nicht gestattet:

- auf oder unter Treppen und Podesten aus brennbaren Baustoffen,
- auf Dachböden,
- in Räumen, in denen sich leichtentzündliche Stoffe befinden.

→ Verhaltensanordnung Brandschutz, Anlage 1, § 10 der 3. DVO zum LKG.

Maßnahmen:

- Zuwiderhandlungen unterbinden,

- Beseitigung der Gefahrenquelle fordern,
- gegebenenfalls Mitteilung an die DVP oder Feuerwehr.

Asoziales Verhalten

Die gesellschaftlichen Regeln des Zusammenlebens oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigende Verhaltensweise einzelner Bürger, die sich – trotz Arbeitsfähigkeit – aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entziehen, der Prostitution nachgehen oder in sonstiger Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen (§ 249 StGB).

Asoziales Verhalten ist von einer parasitären Lebensführung gekennzeichnet und häufig verbunden mit Alkoholmißbrauch, der Vernachlässigung der körperlichen Sauberkeit und der Wohnhygiene sowie einer bewußten, teilweise demonstrativen Hinwegsetzung über die Normen des Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft und der Negierung vielfältiger Formen gesellschaftlich-erzieherischer Einflußnahme.
→ VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger.

Maßnahmen:

- Bei Bekannntwerden oder Feststellen derartiger Erscheinungen Mitteilung an die DVP.

Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen

Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabaretts, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Gaststätten ist gestattet für:

Kinder bis 19.00 Uhr und in Kinderveranstaltungen;

Jugendliche unter 16 Jahren
bis 22.00 Uhr in o.a. Einrichtungen und Tanzveranstaltungen, bis 21.00 Uhr in Gaststätten;

Jugendliche von 16 bis 18 Jahren
bis 24.00 Uhr in o.a. Einrichtungen und Tanzveranstaltungen, bis 22.00 Uhr in Gaststätten.

In Begleitung Erziehungsberechtigter oder anderer Erwachsener können sich Kinder und Jugendliche in Kulturveranstaltungen bis zum Ende der Vorstellung sowie in den anderen o.a. Einrichtungen bis 2 Stunden über die angeführten Zeiten aufhalten. Für Veranstaltungen von Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, der Nationalen Front, der Betriebe, Genossenschaften und Schulen sowie für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten bei reiseverkehrsbedingten Wartezeiten gelten die genannten Einschränkungen nicht.
→ §§ 10 und 11 VO z. Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Maßnahmen:

Bei Verstößen

- Personalien des Kindes oder Jugendlichen feststellen,
- Personalien des Verantwortlichen (Gaststättenleiters usw.) feststellen,

- weiteren Aufenthalt unterbinden,
- Mitteilung an die DVP.

Auf frischer Tat

Es werden eine oder mehrere Personen unmittelbar bei der Ausführung einer Straftat oder beim Versuch, eine Straftat zu begehen, oder nach erfolgter Tatausführung beim Verlassen des Tatortes angetroffen.
→ § 125 StPO.

Maßnahmen:

Siehe „Vorläufige Festnahme".

Automaten

Mißbrauch:

Wer vorsätzlich die Leistungen eines öffentlichen Automaten oder von Einrichtungen der Deutschen Post zur Selbstbedienung in Anspruch nimmt, ohne das Entgelt zu entrichten bzw. Fahrscheinautomaten oder -geber oder Gepäckschließfächer beschädigt oder mißbräuchlich benutzt.
→ §§ 12 und 7 Abs. 1, Ziff. 4 OWVO

Beschädigung:

Einschlagen der Scheibe, Beschädigung und Abreißen von Teilen.
→ §§ 163 oder 204 StGB (Vgl. „Beschädigung von Sachen").

Maßnahmen:

- Rechtsverletzung unterbinden,

- Personalien des Rechtsverletzers feststellen,
- Sachverhalt notieren,
- Tatort sichern,
- Mitteilung an die DVP.

Baden

Baden und Schwimmen sind verboten:

- von 100 m ober- bis 100 m unterhalb von Brücken, Hafeneinfahrten, Werften und Grenzübergangsstellen,
- im Bereich von Schleusen und Wehren,
- an Anlegestellen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Häfen,
- in unmittelbarer Nähe stilliegender Fahrzeuge und im Arbeitsbereich schwimmender Geräte,
- im Kurs von Fahrzeugen,
- an den durch Verbotstafeln gekennzeichneten Stellen.

Verhalten badender und schwimmender Personen darf in Fahrt befindliche Fahrzeuge nicht behindern.
→ § 157 BWVO.

Baden ohne Badebekleidung (auch Luft- und Sonnenbaden) ist an Orten, zu denen jedermann Zutritt hat, nur gestattet, wenn diese Stellen von den zuständigen örtlichen Räten hierzu freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind. Außerhalb dieser Plätze ist das Baden ohne Badebekleidung nur dann erlaubt, wenn es von unbeteiligten Personen nicht gesehen werden kann. Diese

Einschränkungen gelten nicht für Kinder unter zehn Jahren.
→ AO zur Regelung des Freibadewesens.

Maßnahmen:
- Verstöße unterbinden,
- beim Baden ohne Bekleidung – Anlegen von Badebekleidung fordern,
- ggf. Personalien feststellen und Mitteilung an die DVP.

Bahnübergänge

Verkehrsteilnehmer sind an Bahnübergängen zu besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet.

— Ab 80 m vor Bahnübergängen bis zum Warnkreuz
  - ist die Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h nicht zu überschreiten,
  - sind mehrspurige Kraftfahrzeuge und Gespannfahrzeuge nicht zu überholen,
  - ist bei Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen abzublenden,

— von 80 m vor bis 80 m hinter Bahnübergängen ist das Halten, Parken und Wenden nicht gestattet,

— das Überqueren der Bahnübergänge ist verboten, wenn
  - die Annäherung eines Schienenfahrzeugs wahrnehmbar ist,
  - durch rotes Blinklicht oder Schallzeichen die An-

näherung eines Schienenfahrzeugs angekündigt wird,
- die Schranken sich schließen, geschlossen sind oder sich öffnen,
- durch Warnposten, Sperr- oder Sicherungskräfte die Sperrung kenntlich gemacht wird.

→ § 20 StVO.

Maßnahmen:
- Ordnungswidrigkeit unterbinden, Bürger belehren,
- bei Gefährdung Personalien des Rechtsverletzers bzw. polizeiliches Kennzeichen des Kfz feststellen und
- Mitteilung an die DVP.

Baustellensicherung

Baustellen und Verkehrsumleitungen sind mit den hierfür vorgeschriebenen Verkehrszeichen zu kennzeichnen. Baustellen auf Straßen müssen durch rot-weiße Sperrgeräte gesichert werden. Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht sind die Sperrgeräte durch rotes oder gelbes Licht ausreichend kenntlich zu machen. Bau- oder Abbruchmaßnahmen, Baustellen, Baumaschinen und -geräte, Baustofflager, Brunnen, Schächte, Ausschachtungen, Keller, Öffnungen oder Abgänge müssen die erforderlichen Sicherungen haben.

→ § 40 Abs. 2 StVO, § 8 OWVO.

Maßnahmen:
- Feststellung des Verantwortlichen,

- Sicherung der Gefahrenstelle veranlassen,
- Mitteilung an die DVP.

Befähigungsnachweis zum Führen von Sportbooten

Führer von Sportmotorbooten bzw. Sportbooten mit einer Segelfläche ab 6 m^2 müssen im Besitz eines der Sportbootart (Motor- bzw. Segelboot) und dem Fahrtbereich (Binnengewässer, Seewasserstraßen, Küsten-, See- oder Hochseefahrt) entsprechenden Befähigungsnachweises sein.

Der Befähigungsnachweis ist an Bord mitzuführen. Befähigungszeugnisse gemäß den Rechtsvorschriften für die Binnenschiffahrt ersetzen die Befähigungsnachweise für Sportmotorboote im Fahrtbereich Binnengewässer und Seewasserstraßen.

Brettsegler, die sich auf Gewässer oder Gewässerabschnitten mit durchgehendem Fahrzeugverkehr befinden, müssen eine Zusatzprüfung für das Brettsegeln nachweisen können.
→ Sportbootanordnung.

Maßnahmen:

- Kontrolle nur durch ermächtigte FH!,
- wird Befähigungsnachweis nicht mitgeführt, Personalien feststellen und Sachverhalt notieren,
- Mitteilung an die DVP.

Siehe auch „Sportboote".

Befähigungszeugnis zum Führen von Wasserfahrzeugen

Wer auf Binnengewässern der DDR ein Wasserfahrzeug – ausgenommen Sportboote – oder Floß führt oder eine Schiffsmaschine bedient, muß ein dafür geltendes Befähigungszeugnis besitzen. Binnengewässer sind alle Wasserläufe – ausgenommen Seewasserstraßen – und abflußlose Seen.
→ BWVO, BGVO, AO für Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt.

Maßnahmen:

- Kontrolle nur durch ermächtigte FH!,
- wird Befähigungsnachweis nicht mitgeführt, Personalien feststellen und Sachverhalt notieren,
- Mitteilung an die DVP.

Behelfsmäßiges Unterstellen von Kfz

Krafträder, wie Mopeds, Fahrräder mit Hilfsmotor, Krankenfahrstühle mit Verbrennungsmotor, können in dafür geeigneten Räumen von Wohn-, Industrie- und Lagergebäuden untergestellt werden. Hierzu muß die Zustimmung des Rechtsträgers/Eigentümers des Gebäudes vorliegen.

Unterstellräume für Krafträder

- dürfen nicht dem ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen und nicht im einzigen Evakuierungsweg liegen,
- müssen ausreichend be- und entlüftbar sein,

— müssen Umfassungswände, Fußböden und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen besitzen.

In Unterstellräumen für Krafträder dürfen

— keine Arbeiten zum Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten bzw. zum Betanken oder zur Entnahme von Kraftstoff sowie keine Reparaturen an der elektrischen Anlage bzw. Kraftstoffanlage durchgeführt werden.

— keine leichtentzündlichen Stoffe, Gegenstände und Materialien einschließlich brennbarer Flüssigkeiten gelagert werden.

— keine Motoren gestartet oder betrieben werden.

Krafträder sind mit geschlossenem Kraftstoffhahn abzustellen. In Treppenhäusern, Haus- und Stockwerkfluren, auf Dachböden, in Arbeits- und Lagerräumen, in Räumen zur Aufbewahrung von Müll und Asche, in Räumen mit Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung sowie unter Balkons aus brennbaren Baustoffen oder mit brennbarer Außenverkleidung ist das Abstellen von Krafträdern untersagt.

In Räumen für das behelfsmäßige Unterstellen von Krafträdern sowie in Garagen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.
→ Verhaltensanordnung Brandschutz – Anlage 1 – § 20 Brandschutzgesetz.

Maßnahmen:

- Verstöße unterbinden,
- Bürger belehren,
- erforderlichenfalls Mitteilung an die DVP.

Belästigung von Bürgern in der Öffentlichkeit

Belästigungen sind ordnungswidrige Verhaltensweisen, wie Anpöbeleien, Handgreiflichkeiten, Schimpfworte u. dgl.
→ § 4 Abs. 7 OWVO; siehe auch §§ 137 und 215 StGB.

Maßnahmen:

- Belästigung unterbinden,
- bei Ersuchen des Belästigten Feststellung und Austausch der Personalien unterstützen,
- bei groben Belästigungen Personalien feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Belehrungen

Sie sind wichtige Erziehungsmittel zur Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen, insbesondere bei Ordnungswidrigkeiten. Belehrungen sind in der Regel als alleiniges Erziehungsmittel anzuwenden, wenn

- durch die Ordnungswidrigkeit nur eine sehr geringe Gefährdung entstanden und kein Schaden eingetreten ist,
- die Schuld des Rechtsverletzers unbedeutend ist,
- der Verstoß aus momentaner Unachtsamkeit (Fahrlässigkeit) und nicht aus einer disziplinlosen Einstellung (Vorsatz) heraus erfolgte,
- aus dem Gesamtverhalten des Bürgers zu erkennen ist, daß er einsichtsvoll ist und die Rechtsverletzung eine Ausnahme in seinem sonstigen Verhalten darstellt.

Die Belehrung stets sachlich und ruhig vornehmen. Dem Bürger ist sein schuldhaftes Verhalten zu verdeutlichen und er ist auf Folgen aufmerksam zu machen. Er ist aufzufordern, zu der begangenen Rechtsverletzung Stellung zu nehmen.

Beachte!

Niemals zu unnötigen Diskussionen und unüberlegten Äußerungen verleiten lassen.

Beleidigung

Beleidigung ist eine grobe Mißachtung der persönlichen Würde durch Beschimpfung, Tätlichkeiten, unsittliche Belästigung oder andere Handlungen.
→ §§ 137 und 139 StGB.

Maßnahmen:

- Beleidigung unterbinden,
- auf Ersuchen des Geschädigten Feststellung und Austausch der Personalien unterstützen,
- an Schieds- oder Konfliktkommission verweisen,
- bei schwerwiegender Beleidigung gemäß § 139 Abs. 2 StGB Mitteilung an die DVP.

Beleuchtung der Fahrzeuge

Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht müssen die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen in Betrieb genommen werden, wenn Personen oder Fahrzeuge in

einer Entfernung von etwa 300 m nicht mehr deutlich wahrzunehmen sind.
→ § 21 Abs. 1 StVO.

Nebelschlußleuchten dürfen nur eingeschaltet werden, wenn die Sichtweite weniger als 50 m beträgt.

Haltende oder parkende Fahrzeuge sind unter den Bedingungen des Abs. 1 ausreichend zu beleuchten:

— außerhalb von Ortschaften und auf unbeleuchteten Parkplätzen längs der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen mindestens die Begrenzungs- bzw. Standleuchten;
— innerhalb von Ortschaften mindestens die Begrenzungs- bzw. Standleuchten oder die Parkleuchte.

Die Beleuchtung haltender oder parkender Fahrzeuge ist nicht erforderlich, wenn sie

— durch andere Lichtquellen ständig ausreichend beleuchtet,
— außerhalb von Fahrbahnen und deren Randstreifen bzw.
— innerhalb einer Parkordnung abgestellt sind.

→ § 21 StVO.

Maßnahmen:

- Vom Fahrzeugführer ordnungsgemäße Beleuchtung fordern,
- Belehrung durchführen,
- bei abgestellten Kfz Kennzeichen feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Beobachtung

Beobachtung ist eine Maßnahme, die im Rahmen der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten u. a. Rechtsverletzungen der gezielten Informationsaufnahme über das Verhalten von Personen dient.

Vor Beginn der Beobachtung klären, was, wann, wo, wie beobachtet werden soll. Stets nach Grundsatz handeln, alles sehen, selbst aber nicht gesehen werden.

Alle getroffenen Feststellungen notieren, Mitteilung an die DVP.

Beschädigung von Sachen

a) Öffentliche Bekanntmachungen eines staatlichen oder gesellschaftlichen Organs, einer gesellschaftlichen Organisation oder eines Verkehrsbetriebes, z. B. Bekanntmachungen des Rates, Einladungen, Plakate, Fahrpläne u. ä. an Anschlagetafeln, in Schaukästen usw., werden entfernt, beschädigt oder verunstaltet.
→ § 2 OWVO.

b) Öffentliche Bekanntmachungen, wie unter a) aufgeführt, werden böswillig entfernt, beschädigt oder verunstaltet, und dadurch wird die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt.
→ § 223 StGB.

c) Rechtswidrig Sachen oder Einrichtungen geringfügig beschädigt oder verunstaltet oder solche Sachen, so-

weit sie von geringem Wert sind, zerstört oder unbrauchbar macht, z. B. Beschädigung von Parkbänken, Zäunen, Abbrechen von Blumen und Sträuchern, Beschmieren von Wänden, Wartehallen, Einschlagen von Fensterscheiben.
→ § 4 OWVO.

d) Vorsätzliche Sachbeschädigung

Vorsätzlich und rechtswidrig werden zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar gemacht:

– sozialistisches Eigentum – Produktionsmittel oder andere Sachen,
  → § 163 StGB;
– fremde Sachen, die persönliches oder privates Eigentum sind.
  → § 183 StGB.

Siehe auch „Automaten".

Maßnahmen:

- Rechtsverletzung unterbinden,
- Personalien des Täters feststellen,
- Zeugen feststellen,
- sind Personalien nicht feststellbar, Zuführung zur DVP (siehe „Zuführung"),
- Mitteilung an die DVP.

Betrunkene

– siehe „Trunkenheit in der Öffentlichkeit"

Brandschutz auf Campingplätzen

Für Campingplätze sind, soweit nicht aus gegebenen Besonderheiten größere Abstände erforderlich sind, folgende Mindestabstände einzuhalten:

— zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leichtentzündlichem Bewuchs 10 m,

— zu Hochspannungsfreileitungen 20 m,

— zu Bahnanlagen, Betrieben der Industrie und Landwirtschaft 50 m,

— zu Lagerobjekten mit einer Konzentration brennbarer Stoffe und Güter sowie zu Fernrohrleitungen, die brennbare Medien führen 100 m,

— zu Nadelholzdickungen 10 m
(bei Neuanlagen in Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklassen A[1] und A 20 m).

Der Abstand der Campingunterkünfte (Zelte, Wohnwagen u. ä.) zueinander, zu den Funktionsgebäuden, Versorgungseinrichtungen, Nebeneinrichtungen u. ä. sowie die Art ihrer Aufstellung ist durch den Betreiber festzulegen.

Kochfeuer und Holzkohlegrills müssen, sofern nicht größere Abstände erforderlich werden, einen Mindestabstand von 3 m zu Zelten u. a. brennbaren Außenwandflächen haben. Bei Lagerfeuern beträgt dieser Abstand 10 m (zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leichtentzündlichem Bewuchs mindestens 20 m).

Brennbares Material ist von offenen Feuerstellen 1 m entfernt aufzubewahren.

Offene Feuerstellen auf Flächen mit leichtentzündlichem

Bewuchs sind durch mindestens 0,5 m breite Wundstreifen zu sichern. Das Anlegen offener Feuerstellen auf Moor- und Torfböden ist verboten. Offene Feuerstellen sind während des Betreibens ständig zu beaufsichtigen und nach dem Betreiben vollständig abzulöschen. An den Hauptwegen der Campingplätze sind Löschgerätetafeln mit folgenden Feuerlöschgeräten und -mitteln aufzustellen:

— eine Wasserreserve von 200 l (wenn kein offenes Gewässer oder anderweitige Wasserentnahmestellen in unmittelbarer Nähe sind),
— 1 Einreißhaken,
— 1 Axt,
— 2 Schaufeln,
— 2 Spaten,
— 2 Wasserlöscher o. ä. Feuerlöschgeräte,
— 2 Wassereimer.

Diese Geräte sind ständig einsatzbereit zu halten und dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Zur Alarmierung der auf dem Campingplatz befindlichen Personen müssen geeignete Vorrichtungen, Anlagen bzw. Geräte vorhanden sein.
→ Verhaltensordnung Brandschutz, Anlagen 1 und 3
– § 20 Brandschutzgesetz.

Maßnahmen:

- Gesetzwidrigen Zustand beseitigen lassen,
- Mitteilung an die DVP.

Brände – Verhaltensweisen beim Feststellen –

— Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung,
— Feuerwehr, DVP u. a. Notdienste informieren (Notruf DVP 110, Feuerwehr 112, DRK 115),
— Verletzten sofort Erste Hilfe leisten (siehe Anlage „Erste Hilfe"),
— Brandbekämpfung möglichst mit orts- und objektkundigen Bürgern aufnehmen,
— Brandstellen absperren,
— Zeugen, insbesondere Bürger, die den Brand zuerst bemerkt haben, feststellen,
— verdächtige Personen beobachten, wenn notwendig, Personalien feststellen,
— Spuren vor der Vernichtung schützen,
— Anfahrtswege für Löschkräfte frei halten,
— Evakuierung von Menschen, Tieren und hochwertigen Gütern aus dem Gefahrenbereich organisieren,
— durch ruhiges und sicheres Auftreten Panik und Unruhe verhindern.

Diebstahl

Rechtswidrige Zueignung
— sozialistischen Eigentums gemäß § 158 StGB,
— persönlichen oder privaten Eigentums gemäß § 177 StGB.

Maßnahmen:

● Personalien des Täters feststellen,

- Täter vorläufig festnehmen, wenn Voraussetzungen hierfür vorhanden – siehe „Vorläufige Festnahme",
- Diebesgut sicherstellen,
- DVP verständigen,
- wird ein Diebstahl gemeldet, Geschädigten an die DVP verweisen und selbst DVP verständigen,
- wenn möglich, Verfolgung des Täters oder Sicherung von Spuren oder Tatortsicherung,
- bei Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel: Rechtsverletzer an VSt.-Leiter oder Mitarbeiter der VSt. übergeben.

→ § 2 Abs. 4 und § 5 Verfehlungs-VO.

Siehe auch „Verfehlungen".

Diensthund

Der Diensthund ist ein für einen spezifischen Verwendungszweck in den bewaffneten Organen der DDR abgerichteter Hund, der den Anforderungen der unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten in physischer und psychischer Hinsicht entspricht.

In der DVP finden insbesondere Schutz- und Fährtenhunde Verwendung.

Als Diensthunde sind gegenwärtig die Hunderassen

— Deutscher Schäferhund,

— Boxer,

— Airedale Terrier,

— Rottweiler und

— Riesenschnauzer

in der DVP eingesetzt.

Auf Grund des ausgeprägten Geruchs- und Gehörsinns des Hundes ist er im operativen Dienst ein wertvolles Hilfsmittel.

Druckluftwaffen

Verkauf:
Nur an Personen über 16 Jahre.

Gebrauch:
Nur Personen über 16 Jahre oder unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen berechtigten Aufsichtsperson gestattet.

Verwendung:
Nur wenn Leben oder Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gestört werden kann.

Nicht gestattet:
Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in Parkanlagen, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, jagdlich genutzten Gebieten (Wald) sowie gegen geschützte und jagdbare Tiere.
→ §§ 1, 9, 12 und 13 Schußgeräteanordnung.

Maßnahmen:

- Weiteren Gebrauch sofort unterbinden,
- Personalien feststellen,
- Mitteilung an die DVP,
- bei weiterem Gebrauch trotz Verbot – die Waffe in Verwahrung nehmen und sofort der DVP übergeben.

Eingaben

Eingaben sind schriftliche oder mündliche Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden, mit denen sich die Bürger an die Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die VEB und Kombinate, die sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen sowie an die Abgeordneten wenden können. Eingaben, die Probleme der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betreffen und dem FH übergeben werden, leitet er an die DVP weiter. Er kann von dem zuständigen Leiter, ABV oder einem anderen beauftragten VP-Angehörigen in die Bearbeitung einer Eingabe mit einbezogen werden.
→ Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger vom 19. Juni 1975.

Einsturzgefahr – siehe „Gefahrenstellen"

Eisenbahnanlagen

Ordnungswidriges Betreten von Bahnanlagen und Überqueren der Bahngleise, Beschädigung von Bahnanlagen, Eindringen in Verkehrsmittel usw.
→ §§ 78, 79, 80 der BO, § 7 OWVO, § 134 StGB.

Maßnahmen:

- Zuwiderhandlungen verhindern,
- von Rechtsverletzern Personalien feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Ereignisort

Je nach der Art des Geschehens entweder Tatort, Fundort, Unfallort, Brandort, Feststellungsort.

Maßnahmen:

- Unmittelbare Gefahren für Personen oder Sachwerte abwehren (Erste Hilfe leisten oder Personen aus Gefahrenbereich bringen),
- sofort Meldung an die DVP,
- grundsätzlich nichts berühren und nichts verändern,
- Unbefugte fernhalten,
- Zeugen feststellen,
- Eintreffen der DVP abwarten.

Siehe auch „Tatortsicherung".

Ermächtigung

Die Wahrnehmung bestimmter gesetzlich festgelegter Befugnisse, z. B. durch die FH, ist an spezielle Ermächtigungen gebunden, um Maßnahmen und Entscheidungen mit Sachkenntnis und hoher erzieherischer Wirkung treffen zu können (Eintragen im „Ausweis für freiwillige Helfer").
→ § 5 Abs. 2 und 3 der VO über die freiwilligen Helfer der DVP.

Erntegut – Schutz

Zum Schutz des Erntegutes vor Bränden ist zu sichern, daß nur an besonders gefährdeten Stellen Wundstreifen gezogen werden. Als besonders gefährdete Stellen sind

Getreideflächen anzusehen, die an Bahnlinien, Autobahnen, Transit- und stark befahrenen Fernverkehrsstraßen liegen. Unter Beachtung der Witterungsbedingungen ist zum Zeitpunkt der Gelbreife des Getreides über das Anlegen von Wundstreifen zu entscheiden (Entscheidung durch den Pflanzenbaubetrieb unter Hinzuziehung weiterer Organe).

Zur Verhinderung der Brandausbreitung sind große Getreideflächen zu parzellieren. Die Parzellen sollen eine Größe von 100 ha nicht überschreiten. Zwischen den Parzellen sind Wundstreifen zu ziehen. Bei Lagerplätzen für Stroh sind folgende Begrenzungen je Lagerplatz nicht zu überschreiten:

— Grundfläche für Stroh 2 000 m^2,
— Lagervolumen Stroh 10 000 m^3,
— eingelagerte Masse Stroh 1 000 t ,

Bei Lagerplätzen für Heu sind folgende Begrenzungen je Lagerplatz nicht zu überschreiten:

— Grundfläche 1 000 m^2,
— Lagervolumen 5 000 m^3,
— eingelagerte Masse 500 t .

Die Breite der umgebenden Wundstreifen muß nach Abschluß der Einlagerung von Stroh bzw. Heu mindestens 10 m betragen. Mindestabstände bei Lagerplätzen für Stroh und Heu:

— Industriebetriebe mit hoher Brandgefährdung 100 m,
— Sonstige Industriebetriebe 50 m,
— Lager brennbarer Flüssigkeiten 100 m,

— von Lagerplatz zu Lagerplatz 100 m,
— Mülldeponie 100 m,
— mit Rostdampflokomotiven befahrene Eisenbahnstrecken 100 m,
— sonstige Eisenbahnstrecken und Gleisanlagen 50 m,
— Kultur-, Wohn- und Gesellschaftsbauten 50 m,
— Waldung über 5 ha 50 m,
— landwirtschaftliche Produktionsbauten 25 m,
— Hochspannungsleitungen und öffentliche Verkehrswege 20 m.

→ TGL 30 121 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz.

Maßnahmen:

- Vom Verantwortlichen die Einhaltung der Bestimmungen fordern,
- örtliche freiwillige Feuerwehr und die DVP über Feststellung und Veranlaßtes informieren.

Erste Hilfe

– siehe Anlage „Erste Hilfe“

Fahndung

Die Fahndungstätigkeit dient zum Aufspüren bzw. zur Feststellung von Personen und Sachen, die aus gesetzlich fixierten Gründen gesucht werden. Die Fahndungstätigkeit wird unter differenzierter Einbeziehung der Bevölkerung verwirklicht. Die freiwilligen Helfer können, so-

fern sie dazu durch die DVP ermächtigt sind, Personen und Sachen bei Fahndungseinsätzen kontrollieren und die Zuführung bzw. Übergabe in Fahndung stehender Personen und Sachen an die nächste Dienststelle der DVP vornehmen. Bei Verdacht in Fahndung stehender Personen und Sachen, den exakten Vergleich anhand vorliegender Ausschreibungen vornehmen.

Maßnahmen:

- Beschreibung, Personalien oder Fabrikationsnummer und -marke gewissenhaft mit der Ausschreibung vergleichen,
- wenn Übereinstimmung, Person zuführen bzw. Sache in Verwahrung nehmen, ggf. weiter beobachten,
- sofort die DVP verständigen.

Fahrrad – Ausrüstung

Fahrräder müssen folgende Mindestausrüstung haben:

1. helltönende Glocke,
2. elektrische Beleuchtungsanlage,
3. Schlußleuchte mit rotem Licht (mindestens 35 cm und nicht höher als 90 cm über der Fahrbahn),
4. roten Rückstrahler mit der Schlußleuchte in einem Gehäuse, nicht verdeckt oder verschmutzt,
5. gelbe Pedalrückstrahler an beiden Seiten,
6. zwei voneinander unabhängige Bremsen.

→ §§ 40 Abs. 1, 41 und 44 der 3. DB zur StVZO.

Zur Beschaffenheit beachte auch: Lenkvorrichtung und fester Sitz an Fahrrädern.
→ § 39 Abs. 1 der 3. DB zur StVZO.

Maßnahmen:

- Bei Feststellung von Mängeln Bürger belehren,
- ggf. Untersuchungsbefund VK 65 fertigen,
- Übergabe des VK 65 an die DVP.

Fahrräder –
Mitnahme von Personen und Gegenständen auf ...

Auf einsitzigen Fahrrädern dürfen andere Personen nicht mitgenommen werden. Ausgenommen davon sind Kinder im Alter bis zu 7 Jahren, wenn für sie geeignete und feste Sitze sowie Fußstützen angebracht sind, die das Einklemmen der Füße verhindern. Auf einem Fahrrad dürfen nur solche Gegenstände mitgenommen werden, die den Radfahrer und den übrigen Verkehr nicht gefährden oder behindern. Mit Fahrrädern, an denen Anhänger angebracht sind, darf nur die Fahrbahn benutzt werden. Das Anbinden von Handwagen an Fahrräder sowie das Führen von Handwagen oder Tieren, mit Ausnahme von Hunden, von fahrenden Fahrrädern aus ist nicht gestattet.
→ § 33 StVO (siehe dazu auch Anhänger § 45 der 3. DB zur StVZO).

Maßnahmen:

- Ordnungswidriges Verhalten unterbinden,
- Bürger belehren,
- erforderlichenfalls Mitteilung an die DVP.

Fahrzeugklassen

Einteilung der Fahrzeugklassen

A: Krafträder (mit oder ohne Seitenwagen);

B: Kraftfahrzeuge – außer Klasse A – mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3 500 kg und nicht mehr als 8 Sitzen – außer Fahrersitz – (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse);

C: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3 500 kg (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse);

D: Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzen – außer Fahrersitz – (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse);

E: Kraftfahrzeuge der Klassen B, C oder D (mit Anhänger über 750 kg Gesamtmasse);

M: Kleinkrafträder und Krankenfahrstühle;

T: Traktoren, Elektrokarren und Arbeitskraftfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h – (auch mit Anhänger).
→ § 4 Abs. 1 StVZO.

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kfz führen will, bedarf einer Erlaubnis der DVP. Diese wird durch einen Führerschein der DDR und einen dazugehörigen Berechtigungsschein nachgewiesen.
→ § 2 StVZO.

Führerscheininhaber der Fahrzeugklasse A dürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur Krafträder bis 150 cm³ Hubraum führen.
→ § 4 Abs. 3 StVZO.

Die vor und nach dem 1. April 1957 ausgestellten Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine und die eingetragenen Auflagen oder Bedingungen behalten ihre Gültigkeit. Der Minister des Innern und Chef der DVP bestimmt den Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit der Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine.
→ § 24 StVZO.

Feierabendplätze (Liegeplätze) für die Binnenschiffahrt

Wasserfahrzeuge und Flöße können an allen geeigneten Stellen stilliegen (Feierabend machen).
Für Binnenschiffe der BRD und Westberlins gelten gesonderte AO des Ministers des Innern und Chefs der DVP über die Einrichtung von Liegeplätzen mit Landgang sowie Verfügungen des Direktors des WSAA über Fahrtrouten und Liegeplätze. Stilliegende Flöße und Fahrzeuge müssen so nahe am Ufer liegen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten, sie dürfen die Schiffahrt nicht behindern.
→ § 118 BWVO.

Das Stilliegen ist verboten:

— in gekennzeichneten Fahrwasserengen und auf Strecken, die durch das Stilliegen zu Fahrwasserengen werden,
— an bzw. vor Hafeneinfahrten, Mündungen von Wasserstraßen und Einmündungen von Abzweigungen und Kanälen,
— in der Fahrlinie von Fähren,

— im Kurs von Fahrzeugen, der beim An- bzw. Ablegen an Landebrücken genutzt wird,
— unter Brücken und Hochspannungsleitungen,
— auf Wendeplätzen,
— an Ufern, an denen mit mechanischen Zugvorrichtungen getreidelt wird,
— auf gekennzeichneten Liegeverbotsstrecken.

→ § 120 BWVO.

Maßnahmen:

- Kontrolle der Wasserfahrzeuge und Flöße der Binnenschiffahrt der DDR durch die dazu ermächtigten FH,
- Mitteilung an die DVP.

Fernsprecher

Abreißen oder beschädigen → § 204 Abs. 1 StGB §§ 4, 15 OWVO.

Maßnahmen:

- Festgestellte Beschädigung sofort DVP melden, Tatort sichern (siehe „Tatortsicherung"),
- bei Ergreifung des Täters Personalien feststellen und Mitteilung an die DVP,
- verweigert Täter Vorzeigen des PA – ihn zuführen (siehe „Zuführung").

Feuerwerkskörper

Pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 3, die ausschließlich im Freien von Personen ohne besonderen Befähigungsnachweis verwendet werden dürfen.

→ § 1 der 2. DB zum SM-Gesetz.

Verkauf und die sonstige Abgabe von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 3 an Jugendliche unter 16 Jahren ist untersagt. Entsprechende Hinweise sind in Verkaufsräumen an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
→ § 13 der 2. DB zum SM-Gesetz.

Erwerb pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 3 ist in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember und deren Verwendung in der Zeit vom 31. Dezember, 16.00 Uhr, bis 1. Januar, 8.00 Uhr, gestattet.
→ § 4 der 2. DB zum SM-Gesetz.

Personen unter 16 Jahren dürfen pyrotechnische Erzeugnisse der Gruppe 3 nur unter Aufsicht von Erziehungsberechtigten abbrennen.
→ § 15 Abs. 2 der 2. DB zum SM-Gesetz.
Selbstherstellung ist verboten.

Maßnahmen:

- Verkauf an Personen unter 16 Jahren und außerhalb der angegebenen Zeit unterbinden,
- Personalien des Verkaufenden feststellen,
- Verwendung von zugelassenen Kleinfeuerwerkskörpern durch Personen unter 16 Jahren und außerhalb der festgelegten Zeit sowie von selbsthergestellten Feuerwerkskörpern aller Art unterbinden,
- Personalien feststellen,
- Feuerwerkskörper in Verwahrung nehmen und der DVP übergeben,
- Vorsicht bei selbsthergestellten Feuerwerkskörpern, möglichst nicht berühren, behandeln wie Fundmunition (siehe „Fundmunition – Fundwaffen"),
- Mitteilung an die DVP.

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, andere bildliche Darstellungen und Rundfunkaufnahmen in Schutzstreifen (siehe auch Grenzordnung) sowie von militärischen Objekten, Grenzübergangsstellen und Kontrolleinrichtungen im Grenzgebiet bedürfen einer Erlaubnis.
Private Film- und Fotoaufnahmen in Schutzstreifen sind nur innerhalb von Ortschaften gestattet. Die Aufnahme von militärischen Objekten, Grenzübergangsstellen und Grenzsicherungsanlagen ist verboten.
Verboten ist, ein als gesperrt bekanntgemachtes, gekennzeichnetes oder durch Posten abgesperrtes Gebiet, sowie Gebäude und Anlagen zu fotografieren.
Foto- und Filmaufnahmen in Objekten der Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigener Kombinate und Betriebe, des Verkehrswesens sowie in Objekten und Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen und Institutionen bedürfen der Genehmigung des jeweiligen Leiters. Das gilt auch, wenn das Fotografieren nicht durch Hinweisschilder untersagt ist.
→ Sperrgebietsverordnung.

Maßnahmen:

- Rechtswidriges Handeln unterbinden,
- Personalien feststellen,
- sofortige Mitteilung an die DVP.

Fundmunition – Fundwaffen

Umherliegende, vergrabene oder in Gewässer versenkte Munitionskörper und Waffen.

Maßnahmen

- Nicht berühren oder transportieren,
- Fundstelle absperren oder kenntlich machen,
- ggf. Sicherungsposten aufstellen,
- Personalien des Finders oder Meldenden notieren,
- sofort DVP verständigen.

Auch bei Verdacht auf Fundmunition gleiche Maßnahmen durchführen.

Fundort – siehe „Ereignisort"

Fundsachen

Der Finder einer verlorengegangenen Sache ist verpflichtet, diese dem Verlierer, Eigentümer oder sonstigem Empfangsberechtigten zurück- oder bei einer öffentlichen Fundstelle abzugeben.
Ausweise, Pässe, andere öffentliche Urkunden, dienstliche Unterlagen sowie Sparbücher sind bei den ausstellenden Dienststellen oder Einrichtungen oder bei einer Dienststelle der DVP abzugeben.
→ § 358 ZGB.

Maßnahmen:

- Bürger, die Fundsachen bei einem FH abgeben wollen, sind grundsätzlich an die Fundstelle zu verweisen,

- handelt es sich bei der Fundsache um Ausweise, Pässe u. dgl. oder ist zu erkennen, daß es Gegenstände von kulturhistorischer Bedeutung bzw. außerordentlich hohem Wert sind oder wenn sich der Verdacht ergibt, daß die Sache im Zusammenhang mit einer Straftat steht, sind die Bürger an die DVP zu verweisen, ihre Personalien sind festzustellen und der DVP mitzuteilen,
- durch FH dürfen Fundsachen nur entgegengenommen werden, wenn der Finder ein Kind ist oder sich auf Durchreise befindet. In diesen Fällen sind die Personalien, Tag und Uhrzeit des Fundes und der Fundort zu notieren. Die Fundsache ist mit den genannten Angaben umgehend der DVP zu übergeben.

Fußgänger

Fußgänger haben die Gehwege zu benutzen. Sie können auf dem Seitenstreifen oder am äußersten Rand der Fahrbahn gehen, wenn keine Gehwege vorhanden sind, sperrige Lasten oder Handwagen bzw. Karren bis zu einer Breite von 1,10 m, Kinderwagen, Fahrräder oder Schlitten mitgeführt oder Krankenfahrstühle benutzt werden. Außerhalb von Ortschaften ist der linke Seitenstreifen, wo dieser fehlt, die äußerste linke Seite der Fahrbahn zu benutzen, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen. Entgegenkommenden Fahrzeugen ist rechtzeitig und ausreichend auszuweichen. Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht dürfen Fußgänger nur nebeneinander gehen, wenn dadurch keine Gefährdung eintreten kann. Fußgängern ist das Betreten von Verkehrsflächen, die durch Gitter, Seile, Ketten u. ä. abgesperrt sind, nicht gestattet.

Das Überqueren der Fahrbahn ist untersagt in einer Entfernung von weniger als 50 m von Kreuzungen und Einmündungen mit Verkehrsregelung, Fußgängerbrücken und -tunnel sowie Fußgängerüberwegen und wenn Straßen durch nicht für Fußgänger bestimmte Mittelstreifen, besondere Gleiskörper oder Sperreinrichtungen in mehrere Fahrbahnen getrennt sind.
Fußgänger haben sich rechtzeitig und ausreichend davon zu überzeugen, daß Bahnübergänge gefahrlos überquert werden können. Sie haben vor dem Warnkreuz zu warten, wenn sich ein Schienenfahrzeug nähert bzw. angekündigt wird, die Schranken sich schließen oder geschlossen werden.
Marschkolonnen haben die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen. Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht ist eine ausreichende Beleuchtung – nach vorn mit weißem, nach hinten mit rotem Licht – mitzuführen.
Fußgänger dürfen Autobahnen und ihre Nebenanlagen nicht benutzen. Ausgenommen davon sind die gekennzeichneten Park- und Rastplätze.
→ § 34 StVO.

Maßnahmen:

- Ordnungswidriges Verhalten verhindern oder unterbinden,
- Belehrung des Rechtsverletzers,
- ggf. Personalienfeststellung und Mitteilung an die DVP.

Führen von Fahrrädern

Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren. Sie haben Radwege zu benutzen. Auf Straßen ohne Radwege ist die äußerste rechte Fahrbahnseite einzuhalten. Außerhalb von Ortschaften dürfen Radfahrer die neben der Fahrbahn liegenden Seitenstreifen (Bankette) benutzen, wenn sie den Fußgängerverkehr nicht behindern.
→ § 32 Abs. 1 StVO.

Fahrtüchtigkeit darf nicht vermindert sein (siehe „Führen von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluß").

Es ist nicht gestattet:

— freihändig zu fahren oder während der Fahrt die Füße von den Pedalen zu nehmen,

— ständiges Fahren neben einem anderen Fahrzeug, insbesondere neben einem Schienenfahrzeug,

— das Anhängen an Fahrzeuge oder ständiges Fahren in geringer Entfernung hinter einem Kraftfahrzeug.

→ § 32 Abs. 2 StVO.

Maßnahmen:

- Ordnungswidriges Verhalten unterbinden,
- Bürger belehren,
- erforderlichenfalls Mitteilung an die DVP.

Siehe auch „Führen von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluß".

Führen von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluß

Fahrzeugführer (Kraftfahrer, Radfahrer, Fuhrwerkslenker) dürfen bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol stehen.
→ § 7 Abs. 2 StVO, § 200 Abs. 1 StGB.

Maßnahmen:

Bei Feststellung vor Antritt der Fahrt

- Fahrtantritt verhindern,
- Personalien feststellen,
- Fahrzeug sicher abstellen lassen,
- Mitteilung an die DVP.

Bei Feststellung während oder nach der Fahrt

- Weiterfahrt unterbinden,
- Personalien feststellen,
- PA und Kfz-Papiere vorläufig einbehalten,
- DVP sofort verständigen,
- Fahrer bis zum Eintreffen der DVP festhalten,
- weiteren Alkoholgenuß verhindern.

Führerschein – Fahrzeugpapiere

Der Führerschein (einschließlich Berechtigungsschein), der Zulassungsschein und der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung sind vom Fahrzeugführer mitzuführen.
→ § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 5, § 10 Abs. 4 StVZO.

Maßnahmen:

- Kontrolle des Mitführens nur durch dazu ermächtigte FH,
- beim Fahren ohne Führerschein und/oder ohne Fahrzeugpapiere Personalien feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Gas – Ausströmen von ...

Maßnahmen:

Bei Geruchwahrnahme im Freien

- Feuerwehr und Gaswerk alarmieren,
- Gefahrenstelle absperren oder kenntlich machen,
- Windrichtung beachten (nicht im Abzugsbereich des Gases aufhalten),
- kein offenes Licht oder Feuer verwenden,
- Personen in gefährdeten Objekten informieren.

Bei Geruchwahrnahme in Gebäuden

- Feuerwehr und Gaswerk alarmieren, sofern notwendig, DRK (Notruf) oder Arzt anfordern,
- Hauptgashahn schließen,
- kein offenes Feuer oder Licht, keine elektrischen Lichtschalter und Klingeln betätigen, keine Taschenlampe schalten, sofort für Durchlüftung sorgen, Fenster und Türen öffnen!,
- Personen bergen, in gasfreie Räume oder ins Freie bringen,
- Wiederbelebungsversuche durchführen,

- alle Räume nach vergifteten Personen durchsuchen,
- Mitteilung an die DVP.

Gaststätten

– siehe „Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen".

Gefahrenstellen

Einsturzgefahr bei Häusern, Mauern, Brücken und anderen Bauwerken, offene oder schlecht abgedeckte Gruben, herabhängende Leitungen, Fahrbahneinbrüche, entwurzelte Bäume u. a.

Siehe auch „Gefahren und Störungen".

Maßnahmen:

- Hilfe für Verletzte oder Gefährdete leisten bzw. veranlassen,
- wenn möglich, sofort den Rechtsträger (Eigentümer, Besitzer, Verwalter usw.) verständigen und Beseitigung der Gefahrenstelle fordern,
- Absperren oder Sichern der Gefahrenstelle (bei Dunkelheit für ausreichende Beleuchtung sorgen),
- sofort die DVP und die zuständigen Institutionen, wie Energieversorgung, Straßenwesen, verständigen.

Gefahren und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Unter Gefahren und Störungen sind alle Erscheinungen zu verstehen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen und durch das Handeln von Menschen,

den Zustand von Sachen oder durch Naturereignisse hervorgerufen werden können.
Gefahren und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entstehen auch durch die Verletzung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens (z. B. Verletzung der Würde des Menschen, ruhestörender Lärm, Verunreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen u. a. m.).
Siehe auch „Fundmunition", „Gefahrenstellen" u. a.

Maßnahmen:

- Je nach Lage sofort verständigen:
  - DVP (Notruf 110),
  - DRK (Notruf 115),
  - Feuerwehr (Notruf 112),
- entsprechend dem konkreten Ereignis notwendige Maßnahmen zur Abwendung bzw. Beseitigung einleiten.

Grenzordnung

Zum Schutz der DDR bestehen entlang der Staatsgrenze und an der Küste Grenzgebiete. Zur Sicherung der Staatsgrenze und zur Gewährleistung einer festen Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern sowie zur Sicherung eines reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehrs haben die Schutz- und Sicherheitsorgane und die anderen zuständigen staatlichen Organe alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Für das Grenzgebiet entlang der Staatsgrenze der DDR zur BRD und der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin wurden be-

sondere Bestimmungen für den Aufenthalt und die Einreise, für das Jagen, Angeln, Fischen, Sporttauchen und Baden, für die Benutzung von Sportbooten, für Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen, für Feld-, Vermessungs-, Unterhaltungs- und Bauarbeiten, für die Polizeistunde und die Durchführung von Veranstaltungen gesetzlich festgelegt.
Das Grenzgebiet entlang der Staatsgrenze zur BRD besteht aus

— dem Schutzstreifen und

— der Sperrzone.

Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend in das Grenzgebiet einreisen wollen, müssen einen Passierschein besitzen, der schriftlich zu beantragen ist. Das gilt auch für Bürger, die in der Sperrzone wohnen und aus beruflichen oder persönlichen Gründen in den Schutzstreifen einreisen wollen. Im Grenzgebiet sind die festgelegten Reisewege und -ziele einzuhalten.

Die in das Grenzgebiet einreisenden Bürger sind verpflichtet, sich bei einem Aufenthalt

— im Schutzstreifen von mehr als 12 Stunden unverzüglich nach der Einreise,

— in der Sperrzone innerhalb von 12 Stunden nach Einreise, soweit der Aufenthalt 12 Stunden übersteigt,

bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem zuständigen ABV anzumelden und vor der Abreise abzumelden.
Das Grenzgebiet entlang der Staatsgrenze zu Westberlin besteht aus einem Schutzstreifen. Bürger, die ständig im Grenzgebiet wohnen, müssen bei der örtlich zuständigen

Dienststelle der DVP gemeldet sein und in ihrem PA eine Erlaubnis eingetragen haben, die zum Aufenthalt im Schutzstreifen berechtigt. Diese wird örtlich und zeitlich befristet.

Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und aus beruflichen oder privaten Gründen vorübergehend das Grenzgebiet betreten wollen, müssen einen entsprechenden Passierschein besitzen. Die Bestimmungen für Grenzgebiete der BRD und Westberlin sind gleich.

Das Grenzgebiet entlang der Küste besteht aus

— dem Schutzstreifen entlang eines Teiles der Küste (von Staatsgrenze der DDR zur BRD bis Steinbeck, Krs. Grevesmühlen) und
— der Grenzzone entlang der gesamten Küste.

In der Grenzzone

— haben sich Personen, die nach § 7 MO in einer Gemeinde gemeldet sind und sich länger als 2 Tage auf Grundstücken, Hausbooten bzw. Wohnschiffen in der Grenzzone vorübergehend aufhalten, innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der DVP an- und beim Verlassen wieder abzumelden,
— dürfen Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste nur überlassen werden, wenn die Erlaubnis des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde vorliegt,
— ist das Zelten nur auf den festgelegten Plätzen mit einer gültigen Zelterlaubnis (Zeltschein) gestattet.

Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Wasserrettungsdienstes sowie Sportboote dürfen die Seegewässer, die außerhalb der Grenzzone liegen, nur befahren, wenn sie technisch zugelassen und registriert sind. Die an Bord

befindlichen Personen müssen eine Erlaubnis für das Befahren der Seegewässer außerhalb der Grenzzone besitzen. Ihre Personalien müssen im Bordbuch eingetragen sein.
Der Aufenthalt mit sonstigen Schwimmkörpern ist nicht weiter als 150 m von der Küste entfernt in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. In den Gewässern vor dem Schutzstreifen ist der Aufenthalt mit sonstigen Schwimmkörpern nicht gestattet.
→ Grenzgesetz, Grenzverordnung, Grenzordnung, Meldeordnung.

Maßnahmen:

- Unterstützung der Kontrolle der Personen- und Fahrzeugbewegung,
- Ermächtigte FH:
  - Durchführung von Hausbuchkontrollen, bzw. An- und Abmeldung vornehmen,
  - Personen auf Vorliegen der Berechtigung zum Aufenthalt in Gebieten mit besonderer Ordnung kontrollieren,
- Bei Verstößen gegen die Grenzordnung sofort Informationen an die DVP.

Siehe auch „Baden", „Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen", „Zelten".

Grünanlagen

Rasenflächen, Parkanlagen, Straßenbäume, Grünstreifen an öffentlichen Straßen und Wegen, Blumenpflanzgefäße, Springbrunnenanlagen usw., die nach den Orts-

satzungen sauberzuhalten, zu pflegen und vor Schäden zu schützen sind.
Untersagt ist: Betreten von Rasenflächen (sofern sie nicht vom örtlichen Rat z.B. als Liegewiesen freigegeben wurden), Befahren der Wege von Anlagen mit Fahrzeugen, Abbrechen oder Beschädigen von Bäumen, Sträuchern und Blumen, Verunreinigung der Anlagen und Gewässer.
→ § 16 der Dritten DVO z. LKG, Ortssatzung.

Maßnahmen:

- Ordnungswidriges Verhalten verhindern oder unterbinden,
- Verunreinigung beseitigen lassen,
- bei Weigerung Personalien feststellen und Mitteilung an die DVP.

Halten und Parken

Halten ist der Stillstand eines Fahrzeugs zum Ein- oder Aussteigen bzw. Be- oder Entladen ohne Verzögerung.
→ Anlage 3 zur StVO.

Halten ist untersagt:

— an engen, unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen,
— 10 m vor bis 10 m hinter Kreuzungen, Einmündungen, Sperrlinien – die mit Pfeilzeichen markierte Fahrspuren begrenzen – sowie Fußgängerüberwegen und Begrenzungslinien,
— in Haltestellen,

— im Fahrraum von Schienenfahrzeugen, wenn diese dadurch behindert werden können,
— auf den Fahrbahnen der Autobahnen, ihren Randstreifen sowie anderen Nebenanlagen,
— vor Warnzeichen, Vorschriftszeichen und Lichtsignalen, Blinklichtern und Rundumleuchten, wenn diese dadurch verdeckt werden.
→ § 23 Abs. 3 StVO.

Parken ist das Abstellen eines Fahrzeuges, soweit das nicht zum Ein- oder Aussteigen bzw. Be- oder Entladen ohne Verzögerung geschieht.
→ Anlage 3 zur StVO.

Parken ist untersagt:
— an allen Stellen, an denen Halteverbot besteht,
— auf Fahrbahnen der Fernverkehrsstraßen,
— vor Ein- und Ausfahrten von Grundstücken und Parkplätzen,
— im Fahrraum von Schienenfahrzeugen,
— außerhalb der Zeit, für die durch Verkehrszeichen ein zeitlich begrenztes Halteverbot angezeigt ist,
— wenn dadurch der Zugang zu einem anderen parkenden Fahrzeug oder das Herausfahren eines solchen Fahrzeugs verhindert wird.
→ § 23 Abs. 4 StVO.

Maßnahmen:
- Ordnungswidriges Verhalten unterbinden,
- polizeiliches Kennzeichen notieren oder Personalien feststellen und Bürger belehren,
- Mitteilung an die DVP.

Haltestellen

Die Haltestelle ist der Teil der Straße, der für das Ein- oder Aussteigen in bzw. aus öffentlichen Verkehrsmitteln bestimmt ist, am Verkehrszeichen beginnt und 50 m dahinter endet, soweit nicht durch Fahrbahnmarkierungen eine andere Begrenzung gekennzeichnet ist.
→ Anlage 3 zur StVO.

An den mit Verkehrszeichen (z. B. Haltestelle für Schienenfahrzeuge) gekennzeichneten Stellen darf die Fahrbahn betreten werden, wenn das Fahrzeug in die Haltestelle einfährt. Nach dem Aussteigen ist die Fahrbahn auf dem kürzesten Weg zu verlassen.
→ § 36 Abs. 3 StVO.

An Haltestellen sind Fahrzeugführer beim Vorbeifahren an öffentlichen Verkehrsmitteln und gegenüber Personen, die zum Ein- oder Aussteigen die Fahrbahn betreten oder sich auf Haltestelleninseln befinden, zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet.

Vor Haltestellen von Schienenfahrzeugen haben Fahrzeugführer ihre Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig und allmählich zu vermindern, wenn ein Schienenfahrzeug in die Haltestelle einfährt oder sich in ihr befindet. Es ist am Ende des Schienenfahrzeugs anzuhalten, sofern beim Weiterfahren die Fußgänger auf der Fahrbahn behindert oder gefährdet werden können.
→ § 19 Abs. 1 und 2 StVO.

— Halten und Parken in Haltestellen ist untersagt. Taxifahrer dürfen zum Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste in Haltestellen halten.
  → § 23 StVO.

Maßnahmen:

- Ordnungswidriges Verhalten unterbinden,
- bei Gefährdung Personalien des Rechtsverletzers oder polizeiliches Kennzeichen des Kfz feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Hausbücher

Bei Kontrollen von Hausbüchern ist zu beachten:

— Sind alle im Haus wohnenden Personen eingetragen (Haupt- und Nebenwohnung)?

— Halten sich weitere Personen im Haus auf?

— Sind Personen, die sich länger als drei Tage im Haus zu Besuch aufhalten, im Teil „Besuchsweiser Aufenthalt" eingetragen?

— Sind alle in der DDR eingereisten Bürger innerhalb 24 Stunden eingetragen worden?

— Ist bei Verzug die neue Wohnanschrift eingetragen und hat sich der Verzogene ausgetragen?

— Bei Namensänderung ist Neueintragung vorzunehmen.

— Hat jeder Eingetragene die Richtigkeit der Angaben durch seine Unterschrift bestätigt (gilt nicht für Kinder)?

— Wurden alle Eintragungen nur vom Hausbuchbeauftragten – nach Einsichtnahme in den PA – vorgenommen?
→ § 15 MO.

Maßnahmen:

(Ermächtigung der FH beachten)

- Vollständigkeit der Eintragungen fordern,
- Kontrollvermerk im Hausbuch vornehmen,
- Verstöße an die DVP (ABV oder PM) mitteilen.

Hausfriedensbruch

Unbefugtes Eindringen in Wohnungen, Räume oder umschlossene Grundstücke oder unberechtigtes Verweilen darin

a) bei Bürgern gemäß § 134 Abs. 1 StGB,

b) in öffentlichen Gebäuden, umschlossenen Grundstücken oder Verkehrsmitteln oder -anlagen gemäß §§ 6 und 7 OWVO,

c) bei Bürgern, in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gewalt oder bei mehrfacher Begehung gemäß § 134 Abs. 2 StGB.

Maßnahmen:

zu a)

- Hausfriedensbruch unterbinden,
- Geschädigten an Schieds- oder Konfliktkommission verweisen,
- ggf. dem Geschädigten bei Personalienfeststellung behilflich sein;

zu b) und c)

- Hausfriedensbruch unterbinden,
- Personalien feststellen,
- Prüfen, ob andere strafbare Handlung vorliegt (z. B. Sachbeschädigung),
- DVP sofort verständigen,

Hetze, staatsfeindliche ...

Staatsfeindliche Hetze begeht, wer die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik angreift oder gegen sie aufwiegelt, indem er

— die gesellschaftlichen Verhältnisse, Repräsentanten oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen deren staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit diskriminiert,

— Schriften, Gegenstände oder Symbole zur Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, von Repräsentanten oder anderen Bürgern herstellt, einführt, verbreitet oder anbringt,

— die Freundschafts- und Bündnisbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik diskriminiert,

— Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten,

— den Faschismus oder Militarismus verherrlicht oder Rassenhetze treibt,

- zur Durchführung des Verbrechens mit Organisationen, Einrichtungen oder Personen zusammenwirkt, deren Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtet ist oder das Verbrechen planmäßig durchführt.
  → § 106 StGB.

Maßnahmen:

- Personalien des Täters feststellen, bei Verweigerung – ihn der DVP zuführen oder, wenn Voraussetzungen vorhanden, vorläufig festnehmen – siehe „Vorläufige Festnahme“ – oder Maßnahmen zu seiner Ergreifung einleiten,
- Zeugen feststellen,
- Schriften, Gegenstände oder Symbole nicht berühren,
- Fundort bzw. Tatort sichern,
- bei der Übergabe von Hetzschriften durch Bürger – Personalien feststellen, Fundort und Zeit mitteilen lassen,
- abgeworfene Hetzschriften bei Auffinden einsammeln, Fundort und Zeit notieren,
- ggf. Losung überdecken und der weiteren Sicht entziehen (dabei keine Spuren vernichten),
- Zeugen ermitteln,
- in jedem Fall sofort Mitteilung an die DVP.

Hilfeleistung

Bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ist jeder Bürger zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn es ihm ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist.
→ § 119 StGB (vgl. auch „Erste Hilfe").

Maßnahmen:

- Selbst Hilfe leisten,
- wenn eigene Kräfte nicht ausreichen, weitere Personen zur Hilfeleistung auffordern,
- bei rechtswidriger Verweigerung Personalien feststellen – s. „Personalienfeststellung/-aufnahme",
- Mitteilung an die DVP.

Hunde und Katzen

Betriebsleiter und Tierhalter müssen sichern, daß sich Tiere nicht ohne Aufsicht frei auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufhalten können. Hunde sind so zu halten, zu führen und/oder zu beaufsichtigen, daß Personen nicht durch Anspringen oder Beißen gefährdet, verletzt oder beschmutzt werden. Jeder Hundehalter muß die ihm gehörenden Hunde bändigen können. In öffentlichen Verkehrsmitteln sind Hunde an der Leine zu führen und mit einem Beißkorb zu versehen.
Durch die Halter muß gewährleistet werden, daß in Wohngebieten keine Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie Verschmutzung öffentlicher Wege und Plätze erfolgt.

Es ist nicht gestattet, Hunde und Katzen in Jagdgebieten frei umherlaufen zu lassen, ohne dazu berechtigt zu sein.
→ TGL 30 125/01, TGL 30 125/06 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz,
§ 2 Tierseuchenverordnung und § 28 Jagdgesetz.

Maßnahmen:

- Ordnungswidriges Verhalten verhindern oder unterbinden,
- Verunreinigung beseitigen lassen,
- bei Weigerung Personalien feststellen und Mitteilung an die DVP.

Katastrophenabwehr- und -bekämpfung

Katastrophen sind folgenschwere Naturereignisse einschließlich extremer Wettererscheinungen und andere Schadens- oder Unglücksfälle großen und in der Regel überörtlichen Ausmaßes, deren Bekämpfung den koordinierten Einsatz von Kräften, materiellen und technischen Mitteln sowie eine einheitliche, komplexe territoriale Führung erforderlich machen.
Alle Bürger sind verpflichtet, Wahrnehmungen über Gefahrenquellen und Katastrophen den staatlichen Organen zu melden und aktiv an der Abwehr und Bekämpfung teilzunehmen. Als Gefahrenquellen sind Ereignisse und Erscheinungen anzusehen, die Katastrophen begünstigen oder zu Katastrophen führen können.
→ VO über den Katastrophenschutz.

Maßnahmen:

- Teilnahme an der Rettung von Menschen und Sachen,
- Meldung an die DVP (ODH des VPKA),
- Einleitung von Absperrungen,
- Hinzuziehen von Personen zur Unterstützung,
- Sicherung geborgener Sachen.

Körperverletzung

Vorsätzliche Schädigung der Gesundheit eines Menschen oder körperliche Mißhandlung.
→ § 115 StGB.

Maßnahmen:

- Weitere derartige Handlungen unterbinden,
- dem Verletzten Hilfe leisten,
- Personalien des Täters und des Geschädigten feststellen,
- Zeugen feststellen,
- Geschädigten zur ärztlichen Behandlung und zur Mitteilung an die DVP auffordern,
- Information an die DVP.

Kriminell gefährdete Bürger

Kriminell gefährdet sind Bürger, die

— ernsthafte Anzeichen von arbeitsscheuem Verhalten erkennen lassen, obwohl sie arbeitsfähig sind,
— sonstige Anzeichen der Entwicklung einer asozialen Lebensweise erkennen lassen,
— infolge ständigen Alkoholmißbrauchs fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen bzw. das gesellschaftliche Zusammenleben beeinträchtigen,
— nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres sozialen Fehlverhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist.

Maßnahmen:

- Bei Feststellung von Anzeichen der kriminellen Gefährdung von Bürgern Mitteilung an die DVP
- FH können auch zur Einschätzung des Verhaltens kriminell gefährdeter Personen u. a. Maßnahmen einbezogen werden.

Lagerung von Gegenständen auf öffentlichen Straßen

Materialien bzw. Gegenstände dürfen auf Straßen nicht gelagert werden. In begründeten Fällen kann auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften die Straße in Anspruch genommen werden, wenn der Verkehr nicht gefährdet wird. Die Lagerung darf nur so lange dauern, wie das nach den jeweiligen Umständen unbedingt notwendig ist.

Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht sind die Materialien bzw. Gegenstände durch rotes oder gelbes Licht ausreichend kenntlich zu machen.
→ § 39 Abs. 1 StVO, § 16 Abs. 2 der Dritten DVO z. LKG sowie Stadtordnung bzw. Ortssatzung.

Maßnahmen:

- Verantwortlichen feststellen,
- Zulässigkeit der Lagerung und ihrer Dauer überprüfen,
- Verantwortlichen zur Beseitigung unberechtigter Lagerung bzw. Sicherung der Gegenstände auffordern,
- ggf. Personalien des Verantwortlichen feststellen und Mitteilung an die DVP.

Lärm – siehe „Ruhestörung“

Löschgeräte und Löschwasserentnahmestellen

Löschgeräte und Löscheinrichtungen, wie z. B. Schläuche, Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher), Kübelspritzen, Schaufeln, Feuerpatschen, Beile, Hydranten, Steigleitungen u. a., müssen sauber und ständig funktionstüchtig sein. Sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

Löschwasserentnahmestellen sind durch die Verantwortlichen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren und durch Hinweisschilder an gut sichtbarer Stelle zu kennzeichnen. Der Zugang bzw. Anfahrtsweg zur Entnahmestelle muß stets frei sein und im Winter von Schnee und Eis geräumt werden.

Zu- und Verstellen, Verunreinigungen und Beschädigen

der Wasserentnahmestellen sowie das Entfernen des für Stauzwecke vorgesehenen Materials ist verboten.
→ § 20 Abs. 2 Buchst. b Brandschutzgesetz.

Maßnahmen:

- Bei Mängelfeststellung ist deren Beseitigung durch Verantwortlichen zu fordern,
- ordnungswidriges Verhalten verhindern oder unterbinden,
- ggf. Personalienfeststellung,
- Mitteilung an die DVP.

Luftfahrzeuge

Hierzu gehören insbesondere Motorflugzeuge, Drehflügler, Segelflugzeuge, Motorsegler, Luftschiffe, Frei- und Fesselballone, Fallschirme sowie für die Fortbewegung von Personen geeignete Hängeleiter.
Herstellung und Erwerb bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das MfV.
Der Besitz, die Herstellung, der Vertrieb und die Benutzung von Hängeleitern, Geräten zum Betreiben des Wasserskifliegens sowie Geräten mit gleicher oder ähnlicher Funktionsweise sind nicht gestattet.
→ §§ 27, 28 Luftfahrgesetz.

Maßnahmen:

- Unverzügliche Mitteilung an die DVP.

Marschkolonnen im Straßenverkehr

Sind geschlossene Formationen, wie z. B. Einheiten der bewaffneten Organe (auch bei Ausübung des Sportes), Gruppen von Massenorganisationen und Demonstrationszüge.
Sie haben die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen. Soweit die Fahrbahn für den Fahrzeugverkehr nicht gesperrt ist, dürfen nur bis zu drei Reihen nebeneinander marschieren. Längere Marschkolonnen müssen in Abständen von jeweils 100 m innerhalb der Kolonne einen Abstand von mindestens 50 m frei lassen.
Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht ist eine ausreichende Beleuchtung – nach vorn mit weißem, nach hinten mit rotem Licht – mitzuführen. Zusätzlich hat die erste Rotte weiße oder schwachgelbe Rückstrahler, der linke Flügelmann jeder zehnten Rotte am linken Unterarm nach vorn weiße oder schwachgelbe, nach hinten rote Rückstrahler zu führen.
Schulklassen haben die Gehwege zu benutzen, sie gelten nicht als Marschkolonne.
→ § 34 Abs. 5 StVO.

Maßnahmen:

- Verantwortlichen auf Rechtspflichten hinweisen,
- Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes veranlassen.

Mähdrescher – Komplexeinsatz – Löschtechnik

Jeder Getreideernte- und jeder Stroherntekomplex muß mit Löschtechnik ausgerüstet sein:

Bei 3 bis 10 Mähdreschern und/oder Strohbergemaschinen ein Gerät zum Anlegen von Wundstreifen und eine bereitzustellende Mindestlöschwassermenge von 3 000 l.
Bei 11 bis 15 Mähdreschern und/oder Strohbergemaschinen zwei Geräte zum Anlegen von Wundstreifen und eine bereitzustellende Mindestlöschwasssermenge von 5 000 l.
Bei mehr als 15 Mähdreschern und/oder Strohbergemaschinen muß Spezialtechnik oder LKW-Gülletankwagen, vorhanden sein.
→ TGL 30 121/03 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz.

Maßnahmen:

- bei Verstößen, Beseitigung veranlassen,
- DVP verständigen.

Mängelanzeige – siehe „Untersuchungsbefund"

Meldepflicht

Jede Person, die sich in der DDR aufhält, ist meldepflichtig.
Anmeldung: Haupt- und Nebenwohnung innerhalb von 7 Tagen.
Abmeldung: Haupt- und Nebenwohnung spätestens am Verzugstag. Bei Wohnungswechsel innerhalb eines VPKA-Bereiches oder der Hauptstadt der DDR, Berlin, ist keine Abmeldung erforderlich. Besuchsweiser Aufent-

halt von DDR-Bürgern innerhalb der DDR: Wenn länger als 30 Tage, ist Anmeldung in den Meldestellen oder beim ABV, unter 30 Tagen ist Eintragung in das Hausbuch erforderlich. Wenn länger als 6 Monate, muß die Anmeldung als Hauptwohnung erfolgen.

Einreise in die DDR:
Anmeldungen binnen 24 Stunden an jedem Aufenthaltsort persönlich beim zuständigen Volkspolizei-Kreisamt. Abmeldungen haben vor der Abreise zu erfolgen.
→ §§ 1, 7, 8, 9, 10 MO.

Maßnahmen:

- Zur Erfüllung der Meldepflicht auffordern,
- Personalien feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Meldungen – siehe auch „W-Fragen"

Eine Meldung erstattet der FH über ihm bekanntgewordene oder selbst festgestellte Vorkommnisse oder Ereignisse, die eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellen oder verursachen können.

Folgende Grundsätze sind bei der Erfassung von Meldungen zu beachten:

- auf schnellstem Wege an den ABV oder die nächste VP-Dienststelle,
- je nach Festlegung oder eigener Einschätzung, in der Regel mündlich oder/und schriftlich; Anhaltspunkte dafür siehe „W-Fragen",
- kurz und verständlich,

- eigene Vermutungen oder Mitteilungen von anderen Personen oder nicht überprüfte Meldungen entsprechend kennzeichnen,
- bei schriftlicher Meldung den Zeitpunkt der Abgabe mitteilen.

Notwehr

Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, handelt im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit und begeht keine Straftat.
Diese Bestimmung gibt auch dem FH – wie jedem Bürger – das Recht, gegen rechtswidrige Angriffe persönlich vorzugehen und die durch den Angriff drohenden Schadensfolgen durch Abwehrhandlungen zu verhindern.
→ § 17 StGB § 352 ZGB.

Maßnahmen:

- Einen Bürger, der in Notwehr handelt, in geeigneter Weise unterstützen (siehe „Hilfeleistung"),
- handelt der FH selbst in Notwehr – unverzügliche Mitteilung an die DVP (Personalien, Sachverhalt),
- ggf. Täter zuführen oder vorläufig festnehmen (siehe „Zuführung", „Vorläufige Festnahme").

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzen und deshalb keine Straftaten sind.
→ § 2 Abs. 1 OWG.

Ordnungswidrigkeiten sind nur diejenigen Rechtsverletzungen, die in einer gesetzlichen Bestimmung (z. B. OWVO, StVO, StVZO, MO) ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
→ § 2 Abs. 3 OWG.

Maßnahmen:

- Ordnungswidrige Handlung unterbinden,
- bei einer offensichtlich geringfügigen Ordnungswidrigkeit dem Bürger die gesetzlichen Pflichten erläutern (Belehrung),
- bei erheblicher Ordnungsstörung Personalien und Sachverhalt notieren,
- Mitteilung an die DVP.

Öffentliche Herabwürdigung

Öffentliche Herabwürdigung begeht, wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen

oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, Schriften, Gegenstände oder Symbole, die geeignet sind, die staatliche oder öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, das sozialistische Zusammenleben zu stören oder die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung verächtlich zu machen, verbreitet oder in sonstiger Weise anderen zugänglich macht, Äußerungen faschistischen, rassistischen, militaristischen oder revanchistischen Charakters kundtut oder Symbole dieses Charakters verwendet, verbreitet oder anbringt, bzw. als Bürger der DDR die Tat im Ausland begeht.
→ § 220 StGB.

Maßnahmen:

- Personalien feststellen, Sachverhalt (Äußerungen u. a.) genau notieren,
- bei Verweigerung der Personalien – Täter der DVP zuführen (siehe „Zuführung, vorläufige Festnahme"),
- Mitteilung an die DVP,
- weitere Maßnahmen siehe „Hetze, staatsfeindliche ...".

Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel im Straßenverkehr sind u. a. Straßenbahnen, Omnibusse und O-Busse im Linienverkehr.
Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, haben diese auf dem Gehweg, einer Haltestelleninsel oder – soweit Gehwege bzw. Haltestelleninseln nicht vorhanden sind – am äußersten Rand der Fahrbahn zu erwarten.

Personen dürfen nur bei Stillstand des öffentlichen Ve
kehrsmittels an Haltestellen oder nach Aufforderun
durch das Fahrpersonal ein- oder aussteigen. Vom Ertö
nen bzw. Aufleuchten des Abfahrtssignals an darf nich
mehr ein- oder ausgestiegen werden.
→ § 36 StVO.

Maßnahmen:

- Ordnungswidriges Verhalten unterbinden,
- Belehrung durchführen,
- ggf. Personalienfeststellung,
- Mitteilung an die DVP.

Parken – siehe „Halten und Parken"

Personalausweis

Den Personalausweis (PA) hat dessen Inhaber ständi
bei sich zu tragen und der DVP oder den dazu ermächtig
ten Personen auf Verlangen auszuhändigen.
Bei Kontrollen sind Gültigkeitsdauer, Übereinstimmun
Lichtbild mit Person, eigenmächtige Änderungen, Eintra
gungen, Beschädigungen usw. festzustellen.
→ §§ 9 und 11 Personalausweisordnung.

Maßnahmen:

- Wird PA nicht mitgeführt oder seine Aushändigun
  verweigert, ist die Person – sofern sie nicht bekann
  ist – zuzuführen – siehe „Zuführung",

- bei Personalienverweigerung – Zuführung oder Verständigung der DVP,
- bei Mängeln im PA – Mitteilung an die DVP (Meldestelle).

Bei Verlust eines PA

- an VP-Meldestelle oder ABV zur Erstattung einer Verlustanzeige verweisen; eigene Mitteilung an DVP.

Personaldokumente

Die Kenntnis der gültigen Personaldokumente ist wichtig für das Einschreiten, auch für Kontrollen, die der FH gemeinsam mit VP-Angehörigen oder selbständig, entsprechend seiner Befugnisse, durchführt.

Zur Legitimation gelten:

- der Personalausweis für Bürger der DDR,
- die Aufenthaltserlaubnis,
- Dienstbücher und Dienstausweise der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR,
- Wehrdienstausweise während der Ableistung des Wehrdienstes oder in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl bzw. dem eingetragenen Entlassungsvermerk oder ein Entlassungsschein der Dienststellen der bewaffneten Organe,
- die vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR ausgestellten Diplomatenausweise, Konsularausweise und Ausweise,
- Diplomaten-, Dienst- und Reisepässe.

→ § 2 Personalausweisordnung.

Personalienaustausch

Bürger, die einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber einem anderen Bürger glaubhaft begründen, können vom FH durch Feststellung und Austausch der Personalien unterstützt werden.
Äußerungen über die Rechtslage gegenüber diesen Bürgern hat sich der FH zu enthalten, siehe z. B. „Belästigung", „Beleidigung", „Hausfriedensbruch", „Verleumdung".

Maßnahmen:

- Einsicht in den PA oder das ihm gleichgestellte Dokument nehmen und Personalien notieren lassen (wenn notwendig, selbst notieren und dem Ersuchenden übergeben),
- auf Möglichkeit der Klärung des Streitfalls durch ein gesellschaftliches Gericht oder der Klage bei einem staatlichen Gericht verweisen,
- Information an die DVP.

Personalienfeststellung/-aufnahme

Personalienfeststellung ist die Einsichtnahme in den PA oder das ihm gleichgestellte Dokument.
Personalienaufnahme ist das Notieren der Personalien.
Beides ist nur durchzuführen, wenn dies zur Durchführung weiterer Maßnahmen unbedingt erforderlich ist, z. B. bei Feststellung von Zeugen, Zuführung, vorläufiger Festnahme, Fahndung, Personalienaustausch (siehe entsprechende Stichwörter).
Nicht jedes Einschreiten macht die Feststellung oder Aufnahme der Personalien notwendig.

→ § 5 VO über die freiwilligen Helfer der DVP.

Personenbeschreibung

Die Personenbeschreibung ist eine wichtige Grundlage u. a. für die Fahndung nach bekannten und unbekannten Tätern, die Ermittlung Vermißter und für die Identifizierung unbekannter Toter.

Zur Person

Geschlecht – Alter – Größe – Gestalt – Kopf (Kopfform, Gesicht, Stirn, Nase, Kinn, Gesichtsprofil, Haare, Bart, Augen, Augenbrauen, Falten, Ohren, Mund, Zähne) – Hals – Schultern – Arme und Hände – Beine und Füße – Gang – Haltung – Sprache und Mundart – besondere Merkmale – sonstige Gewohnheiten.

Zur Bekleidung

Kopfbedeckung – Oberbekleidung – Unterbekleidung (bei Vermißten und unbekannten Toten) – Handschuhe – Schuhe.

Zu mitgeführten Gegenständen

Personaldokumente, Bargeld, Schecks, Sparkassenbücher, Gebrauchsgegenstände, Behältnisse, Schmuck u. a.

Polizeistunde

Beginn: 00.00 Uhr
Ende: 06.00 Uhr

In den Nächten zum Sonnabend, zum Sonntag und zum Montag sowie zu einem gesetzlichen Feiertag und von einem gesetzlichen Feiertag zum darauffolgenden Werktag beginnt die Polizeistunde um 01.00 Uhr,

— für Volksfeste, Vergnügungsparks und ähnliche Veranstaltungen im Freien beginnt die Polizeistunde an allen Tagen um 23.00 Uhr;
— in der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar wird die Polizeistunde aufgehoben.

Mit Beginn der Polizeistunde sind die Einrichtungen zu schließen, und die Gäste haben die Einrichtungen unverzüglich zu verlassen. Veranstalter bzw. Verantwortliche für Veranstaltungen haben zu gewährleisten, daß Veranstaltungen mit Beginn der Polizeistunde beendet sind.

Der Polizeistunde unterliegen nicht:
— Gaststätten in Hotels, Flugplatz-, Bahnhofs- und Autobahngaststätten,
— Verkaufseinrichtungen in Zügen und auf Fahrgastschiffen,
— Einrichtungen für die Versorgung der Werktätigen im Schichtbetrieb.

Der Ausschank bzw. Verkauf von alkoholischen Getränken während der allgemein festgesetzten Polizeistunde ist nicht gestattet.
→ §§ 1, 2, 3, 6 PStVO.

Maßnahmen:

- Überprüfen, ob der Leiter der Einrichtung Polizeistunde geboten und Maßnahmen getroffen hat, um die Gäste zum Verlassen der Einrichtung zu veranlassen (z. B. Alkoholausschank einstellen, Kassierung, mit Aufräumungsarbeiten beginnen usw.),
- Personalien des Leiters oder anderen Verantwortlichen feststellen, wenn er den o. a. Pflichten nicht nachgekommen ist,

- Personalien von Gästen, die den Aufforderungen des Leiters nicht nachkamen, feststellen, bei Weigerung sofort die DVP verständigen (Auseinandersetzung mit Betrunkenen vermeiden!),
- Personalien und genauen Sachverhalt der DVP mitteilen.

Pyrotechnische Erzeugnisse

– siehe „Feuerwerkskörper"

Rauchverbot

Rauchverbot besteht insbesondere in allen feuer- und explosionsgefährdeten Betriebsstätten, in Scheunen und Ställen, Garagen, Lagerräumen mit brennbaren Gütern, auf Dachböden, Lagerplätzen für feste Brennstoffe, Druschplätzen, an Tankstellen und -wagen, Abfüllstellen für brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggasanlagen, in Wäldern, Heiden und Mooren, im Abstand bis zu 10 m vom Erntegut.
→ AO über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder TGL 30 121 Gesundheits- und Arbeitsschutz.

Maßnahmen:

- Ordnungswidriges Rauchen unterbinden,
- bei Nichtbeachten der Aufforderung, Personalien feststellen,
- Verantwortlichen verständigen,
- Mitteilung an die DVP.

Ruhestörung

Derjenige stört das sozialistische Zusammenleben der Bürger, der vorsätzlich ruhestörenden Lärm verursacht. Der verursachte Lärm ist abhängig von der Tages- bzw. Nachtzeit zu beurteilen. Geräusche, die am Tage gerade noch statthaft sind, können zur Nachtzeit stören (z. B. das Johlen, lautes Spielen von Kofferradios oder Musikinstrumenten, unnötiges Laufenlassen der Motore).
Wird Lärm in einer Wohnung verursacht und bleibt auf diese beschränkt, findet das Ordnungswidrigkeitsrecht keine Anwendung. Werden durch den Lärm aber andere Hausbewohner gestört, so ist dagegen einzuschreiten.
→ § 4 Abs. 1 OWVO.

Maßnahmen:

- Ruhestörung unterbinden,
- ggf. Personalien des Verursachers feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Sachbeschädigung – siehe „Beschädigung von Sachen“

Sachbeschreibung

Bei der Beschreibung einer Sache ist besonderer Wert auf die Fabrikationsnummer sowie auf markante, schwer veränderliche Merkmale zu legen. Auch wenn die Fabrikationsnummer bekannt ist, darf auf eine Beschreibung nicht verzichtet werden.

Zur Beschreibung gehören:

— genaue Bezeichnung der Sache mit Marken-, Modell- bzw. Typenangabe (z. B. Krad ETZ 250, Motor-Nr., Fahrgestell-Nr., pol. Kennzeichen oder Reiseschreibmaschine „Erika“ Nr.)
— Fabrikationsnummer und technische Daten (z. B. bei Elektromotoren: Nr., Stromart, Drehzahl u. ä.)
— Form, Farbe und Material
— Größe und Gewicht
— charakteristische Merkmale (Beschädigungen, Reparaturstellen usw.)
— Gravuren, Monogramme, Firmenzeichen
— Zubehör.

Es sind möglichst die fachlich richtigen Bezeichnungen für die Beschreibung zu verwenden.

Sammlung – öffentliche ...

Bei öffentlichen Sammlungen von Geld- oder Sachspenden ist darauf zu achten, daß

— eine Genehmigung vorliegt,
— die festgelegte Zeitdauer der Sammlung eingehalten wird,
— Sammler bei Sammlungen mit Büchsen oder durch Verkauf von Gegenständen im Besitz personengebundener Ausweise sind,
— keine Sammelbehälter in Geschäften aufgestellt werden,

— bei Straßensammlungen nicht in Häusern, Betrieben, Gaststätten, öffentlichen Verkehrsmitteln, Theaterräumen oder auf Bahnhöfen gesammelt wird,
— Sammelbehälter verschlossen und durch Siegel, Plomben oder Stempelaufdruck gesichert sind,
— nur gedruckte Sammellisten verwendet werden.

→ Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen.

Maßnahmen:

Bei Verstößen

- Personalien des Sammlers feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer und Verwalter (Anliegen) sind für die Reinigung der an ihren Grundstücken gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in dem Umfang verantwortlich, wie das in den Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen der örtlichen Volksvertretung bestimmt ist, z. B. Sauberhalten der Gehwege, Beseitigen von Gras und Unkraut vor den Hausmauern und Gartenzäunen, Beschneiden der Hecken, Beseitigen von Schnee und Eis, Abstumpfen der Wege bei Glätte, Freihalten der Gullys und Hydranten usw.
→ § 8 der Dritten DVO zum LKG, Ortssatzung.

Wer seinen Pflichten zur Sauberhaltung zuwiderhandelt oder öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen und Parks verunreinigt oder beschädigt, kann zur Verantwortung gezogen werden.
→ § 16 der Dritten DVO zum LKG, Ortssatzung.

Maßnahmen:

- Rechtsträger oder Verursacher ermitteln,
- zur Sauberhaltung auffordern,
- ggf. Personalien feststellen,
- Mitteilung an die DVP.

Schlägerei, Tätlichkeiten

Gegen die tätliche Auseinandersetzung von Personen in der Öffentlichkeit ist ein unverzügliches und taktisch kluges Einschreiten erforderlich. Durch Schlägereien können Rechtsnormen verletzt werden, wie z. B.

a) Körperverletzung nach § 115 StGB,

b) Tätlichkeiten gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit nach § 214 StGB,

c) Rowdytum nach § 215 StGB,

d) Störung des sozialistischen Zusammenlebens nach § 4 OWVO,

e) Trunkenheit in der Öffentlichkeit nach § 14 OWVO.

Maßnahmen:

- Beteiligte auffordern, weitere derartige Handlungen zu unterlassen,
- Verletzten Erste Hilfe leisten und evtl. Arzt hinzuziehen,
- nur einschreiten, wenn voraussehbar ist, daß die Situation bewältigt werden kann, andernfalls unverzüglich die DVP verständigen und entsprechend erteiltem Auftrag handeln.

Schund- und Schmutzerzeugnisse

Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit, Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtlichen Verirrungen hervorzurufen. Schund- und Schmutzerzeugnisse dürfen nicht eingeführt oder verbreitet werden.
→ § 4 VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Maßnahmen:

- Sofort in Verwahrung nehmen,
- Feststellung der Personalien des Besitzers,
- Befragung oder Ermittlung zur Herkunft der Sch.,
- Übergabe der Sch. und Mitteilung des Sachverhalts an die DVP.

Sportboote

Sportboote sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke bestimmt sind bzw. genutzt werden, ausgenommen Wasserfahrzeuge des gewerblichen Personentransports. Segelbretter (Windsurfer) gelten als Sportsegelboote.
Sportboote müssen entsprechend dem Verwendungszweck und dem Fahrtbereich so gebaut und ausgerüstet sein, daß die an Bord befindlichen Personen und der übrige Verkehr auf den Gewässern nicht gefährdet und die Bestimmungen der SBAO erfüllt werden können.

Sportboote, die nicht betriebs- und verkehrssicher sind bzw. nicht den Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
Sportboote müssen außen-oder innenbords den Namen und den Sitz des Rechtsträgers bzw. Eigentümers, unabhängig von der Kennzeichnung gem. anderer Rechtsvorschriften (z. B. Grenzordnung), führen.
Personen, Tiere und Gegenstände dürfen auf Sportbooten nur mitgenommen werden, wenn sie den Bootsführer bei der Führung und Bedienung des Bootes nicht behindern oder andere an Bord befindliche Personen nicht gefährden können.
Die höchstzulässige Personenzahl (Erwachsene) wird für den jeweiligen Bootstyp von dem Konstrukteur bzw. Hersteller gem. TGL bestimmt.
Bei der Mitnahme von Kindern und Nichtschwimmern sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen durch den Bootsführer zu treffen.
→ Sportbootanordnung.

Maßnahmen:

- Kontrollen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nur durch ermächtigte FH,
- ordnungswidriges Verhalten unterbinden,
- bei verkehrswidriger Beförderung von Personen (Kinder) Weiterfahrt unterbinden,
- Personalien feststellen,
- Belehrung durchführen,
- Mitteilung an die DVP.

Sport/Spiele/Veranstaltungen

Sport und andere Veranstaltungen, bei denen Straßen über das verkehrsübliche Maß hinaus in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis der DVP. Spiele sowie die Ausübung des Wintersports auf und unmittelbar neben der Fahrbahn sind untersagt. Das gilt nicht für Straßen, die als Spielstraßen gekennzeichnet sind.
→ § 38 StVO.

Maßnahmen:

- Spielen der Kinder unterbinden,
- Kinder belehren,
- ggf. Mitteilung an die Eltern oder andere Erziehungsträger.

Staatliche Kontrollmaßnahmen

Staatliche Kontrollmaßnahmen, auf die das Gericht erkannt hat und die von der DVP durchgeführt werden, um intensiv auf bestimmte straffällig gewordene Personen einzuwirken, z. B. mit Auflagen wie

— Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten oder Gebieten, des Besuches bestimmter Örtlichkeiten (z. B. Gaststätten) oder des Umgangs mit bestimmten Personen,

— den zugewiesenen Aufenthaltsort oder Arbeitsplatz nicht ohne Zustimmung der DVP wechseln.

→ § 48 StGB.

Siehe auch „Wiedereingliederung ...".

Maßnahmen:

- Hinweise und Mitteilungen über die Nichteinhaltung der Auflagen oder anderes nicht ordnungsgemäßes, disziplinloses Verhalten durch Personen, die staatlichen Kontrollmaßnahmen unterliegen, an die DVP weiterleiten.

Störungen des sozialistischen Zusammenlebens

Störungen des sozialistischen Zusammenlebens als Ordnungswidrigkeiten (siehe Ordnungswidrigkeiten) sind die im § 4 OWVO beschriebenen vorsätzlichen Rechtsverletzungen. Siehe „Ruhestörung", „Belästigung von Bürgern in der Öffentlichkeit", „Beschädigung von Sachen".

Straftaten

Straftaten sind schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.
→ § 1 StGB.

Maßnahmen:

FH können bei Feststellung oder Verdacht einer Straftat tätig werden durch (z. B.):

- vorläufige Festnahme von Tätern (siehe „Vorläufige Festnahme" und „Auf frischer Tat"),
- Feststellung von Zeugen,
- Sicherung des Tatortes (siehe „Tatortsicherung"),

- Abwehr unmittelbarer, als Folge einer Straftat entstandener oder drohender Gefahren für Menschen und Sachwerte (schützen, retten, in Sicherheit bringen, Erste Hilfe leisten usw.),
- Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Streupflicht

– siehe „Sauberhaltung öffentlicher Straßen ...“

Tanzveranstaltungen – siehe auch „Veranstaltungen“

Veranstaltungen mit Tanz können anmelde- oder erlaubnispflichtig sein (→ Veranstaltungen).
Gemäß § 10 der VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bestehen für den Aufenthalt in Tanzveranstaltungen folgende Beschränkungen:

1. Für Kinder ist der Aufenthalt in Kindertanzveranstaltungen gestattet.
2. Der Aufenthalt für Jugendliche unter 16 Jahren ist in Tanzveranstaltungen bis 22.00 Uhr und
3. für Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet.

Jeder Musiker, der hauptberuflich als Tanz- und Unterhaltungsmusiker tätig ist, bedarf eines Berufsausweises. Wer als Laienmusiker oder nebenberuflich tätiger Musiker in öffentlichen Veranstaltungen Tanzmusik spielen will, bedarf einer staatlichen Spielerlaubnis.

→ Veranstaltungsverordnung, VO zum Schutz der Kin-

der und Jugendlichen, AO über die Zulassung von frei- und nebenberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst, AO über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik.

Maßnahmen:

- Ordnungswidriges Verhalten unterbinden,
- Veranstalter informieren,
- Belehrung durchführen,
- ggf. Personalienfeststellung,
- Mitteilung an die DVP (Erlaubniswesen).

Tatort

Das ist der Ort, an dem eine Straftat begangen wurde. Er ist daher die wichtigste Quelle zur Suche und Sicherung von Spuren und Beweismitteln sowie Ausgangspunkt der kriminalistischen Ermittlungs- bzw. Untersuchungstätigkeit.
Situationsbedingt kann sich der Tatort auch mit auf die nähere Umgebung erstrecken und z. B. unmittelbare Zu- oder Abgangswege mit erfassen.

Maßnahmen:

- Umsichtige und weiträumige Tatortsicherung (siehe auch „Tatortsicherung").

Tatortsicherung

Ziel der Tatortsicherung ist es, den Tatort möglichst unverändert zu erhalten und in der Folge eine ungestörte Tatortuntersuchung zu gewährleisten. Das konkrete Vor-

gehen und das Ausmaß der Tatortsicherung sind von den gegebenen örtlichen, zeitlichen und sachlichen Bedingungen abhängig.

Maßnahmen:

- Nichts berühren oder verändern,
- Hilfeleistung gegenüber verletzten Personen, ihre Lage vor Abtransport ins Krankenhaus markieren,
- sofortige Mitteilung an die DVP,
- unbefugte Personen fernhalten,
- Zeugen namentlich feststellen und bis zu ihrer Vernehmung durch die DVP einen Kontakt zwischen ihnen verhindern,
- sichtbare Spuren vor Witterungs- und anderen Einflüssen schützen (abdecken, kennzeichnen),
- selbst keine Spuren verursachen, unvermeidbare kennzeichnen,
- nicht rauchen und nichts wegwerfen,
- wenn möglich, Maßnahmen zur Ergreifung des Täters einleiten,
- Tatortsicherung bis zum Eintreffen der DVP fortsetzen.

Tierquälerei – Mißhandlung von Tieren

Vorsätzliches Mißhandeln (das normale Maß übersteigende oder unnötige Schmerzzufügung) kann sein:

— Absichtliche Vernachlässigung der Fütterung, Pflege und Unterbringung, Aussetzen von Tieren.

→ § 9 OWVO.

Vorsätzliche rohe Mißhandlung oder Quälen umfaßt Einwirkungen auf Tiere, die das o. a. Maß übersteigen (z. B. beim Abreagieren von Wut und Jähzorn).
→ § 250 StGB.

Maßnahmen:

- Handlung unterbinden, auf Rechtswidrigkeit hinweisen,
- wenn notwendig (z. B. Quälerei oder übermäßige Züchtigung), Mitteilung über den Sachverhalt an die DVP, möglichst mit Angabe von Zeugen.

Tollwut

Anzeichen: Erhöhter Speichelfluß bei den Tieren; oft äußerlich nicht feststellbar, nur am Verhalten des Tieres (besonders zutraulich) oder an abnormalen Verhaltensweisen erkennbar. In Tollwutsperrgebieten ist es verboten:

— Hunde und Katzen frei umherlaufen zu lassen,

— Hunde in Wäldern mitzuführen (gilt nicht für Diensthunde der Sicherheitsorgane sowie Blinden-, Jagd- und Hütehunde).
→ Weisung Nr. 4 des Min. f. LFN zur Tierseuchenverordnung, § 5.

Maßnahmen:

- Verhindern, daß Bürger mit tollwütigen Tieren in Berührung kommen,
- bei Feststellung von Tieren mit Anzeichen für Tollwut sofort Mitteilung an die DVP oder zuständigen Jagdleiter bzw. Tierarzt.

Trunkenheit in der Öffentlichkeit

Wer in der Öffentlichkeit im betrunkenen Zustand oder durch anderes anstößiges Verhalten im erheblichen Maße den Anstand oder die menschliche Würde verletzt oder andere Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht, begeht eine Ordnungswidrigkeit.
→ § 14 Abs. 1 OWVO.

Maßnahmen:

- Ordnungswidriges Verhalten unterbinden,
- Personalien feststellen,
- ggf. für Sicherheit der Person sorgen,
- bei Verletzungen oder Verdacht der Alkoholvergiftung DRK oder Arzt verständigen,
- Mitteilung an die DVP.

Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen

Gegen den Willen des Berechtigten

- wird ein Kraftfahrzeug oder Wasserfahrzeug, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, benutzt,
- wird vorsätzlich ein Fahrrad oder anderes Fahrzeug, für dessen Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, in Gebrauch genommen.
  → § 13 Abs. 1 u. 2 OWVO.

Gegen den Willen des Berechtigten wird ein Kraftfahrzeug, Wasser-, Luft- oder Schienenfahrzeug, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, benutzt.
→ § 201 StGB.

Maßnahmen:
(Ermächtigung für FH beachten)

- Kontrolle von Personen oder Fahrzeugführern bei Verdacht der unbefugten Benutzung z. B. bei unsicherer Fahrweise, Verletzung der Verkehrsbestimmungen, verdächtiges Schieben oder Ingangbringen eines Kfz oder anderweitiges Zuschaffenmachen an ihm,
- kann kein Besitznachweis erbracht werden, Fahrzeug sicher abstellen lassen, Personalienfeststellung, ggf. Zuführung zur DVP (siehe „Personalienfeststellung ...", „Zuführung"),
- sofort Mitteilung an die DVP.

Unfälle auf Eisflächen – siehe auch „Erste Hilfe"

An Eisflächen auf tieferen Gewässern, die in starkem Maße öffentlich genutzt werden, haben die zuständigen Organe Rettungsmittel, wie Leitern, Bohlen, Stangen, Seile, Rettungsringe usw. bereitzustellen.
Bei Arbeiten auf dem Eis (z. B. Eisfischerei, Eisgewinnung) entstandene Eislöcher sind zu kennzeichnen. Werden Verstöße festgestellt, so sind die Mängel beseitigen zu lassen. Die DVP ist darüber zu verständigen.
Bei der Hilfeleistung für eine im Eis eingebrochene Person ist zu beachten:

— hilfeleistende Person mit einer Leine sichern,
— Eisfläche nur kriechend überqueren,
— verunglückte Personen nicht über die Eisfläche tragen, sondern auf einer Bohle, einem Mantel o. ä. ziehen,

— Verunglückten warm halten, Wiederbelebung durchführen.

Untersuchungsbefund

(Vordruck VK 65, auch Mängelanzeige genannt) kann von ermächtigten FH bei technischen Mängeln an Fahrzeugen ausgefertigt werden, wenn nicht sofort an Ort und Stelle die Beseitigung möglich ist. Mit ihm wird der Fahrzeugführer verpflichtet, die Mängel am Fahrzeug selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und es fristgemäß bei der angegebenen Dienststelle der DVP zur Kontrolle vorzuführen.
→ § 8 Abs. 1 StVO (Pflichten des Fahrzeugführers hinsichtlich Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges), Bestimmungen der StVZO über den Bau und Betrieb von Fahrzeugen.

Unwahre Angaben zur Person

Wer vorsätzlich unrichtige Angaben zu seiner Person gegenüber einem zuständigen Staatsorgan oder einer ermächtigten Person macht oder pflichtwidrig Angaben zu seiner Person verweigert (z. B. gegenüber einem FH bei einer notwendigen Personalienfeststellung), begeht eine Ordnungswidrigkeit.
→ § 1 OWVO; § 5 Abs. 2 Buchst. d der VO über die freiwilligen Helfer der DVP (siehe „Zuführung").

Maßnahmen:

- Kontrolle des PA,

- bei Verweigerung der Angaben oder der Einsichtnahme in den PA Mitteilung an die DVP oder die Person der nächsten Dienststelle der DVP zuführen bzw. einem Angehörigen der DVP übergeben.

Veranstaltungen

Veranstaltungen sind Versammlungen oder andere organisierte Zusammenkünfte von Personen und öffentliche Darbietungen.
Veranstalter ist, wer eine Veranstaltung vorbereitet, organisiert oder durchführt. Öffentliche Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen im Freien sind erlaubnispflichtig. Anmeldepflicht: Veranstaltungen in Räumlichkeiten sind mindestens 5 Tage vor der Durchführung vom Veranstalter oder den für die Veranstaltung Verantwortlichen bei der örtlich zuständigen VP-Dienststelle auf den dafür vorgesehenen Vordrucken schriftlich anzumelden.
Von der Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht sind ausgenommen:

— Veranstaltungen der politischen Parteien und der staatlichen Organe,

— Veranstaltungen
  a) der in der Volkskammer vertretenen Massenorganisationen,
  b) der staatlichen Einrichtungen, der volkseigenen Kombinate und Kombinatsbetriebe, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, der sozialistischen Genossenschaften, der kooperativen Einrichtungen, der Kooperationsverbände und der kooperativen Vereinigungen,

c) der Ausschüsse der Nationalen Front der DDR und der Mieter- und Wohngemeinschaften,

— Sportveranstaltungen in Sportstätten sowie Sportveranstaltungen im Freien, die vom DTSB der DDR und der GST durchgeführt werden,

— Veranstaltungen
  d) der Universitäten, Akademien, Hoch- und Fachschulen,
  e) der Massenorganisationen und der auf Grund von Rechtsvorschriften tätigen gesellschaftlichen Kommissionen und Aktivs,

— kulturelle Veranstaltungen der Theater, Museen, Varietes, Kabaretts, Zirkusse, Filmtheater und ähnlicher staatlicher Einrichtungen in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumlichkeiten,

— Veranstaltungen mit ausschließlich religiösem Charakter der beim zuständigen staatlichen Organ erfaßten Kirchen und Religionsgemeinschaften und Zusammenkünfte der in ihrem Dienst stehenden Personen, wenn sie in eigenen oder von ihnen zu Veranstaltungen ständig genutzten Räumlichkeiten und von im Dienst der Kirchen und Religionsgemeinschaften stehenden Mitarbeitern und Laien durchgeführt werden.

Erlaubnisse für Veranstaltungen sind rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor ihrer Durchführung, vom Veranstalter oder dem Verantwortlichen schriftlich bei der örtlich zuständigen Dienststelle der DVP zu beantragen.
→ §§ 1, 2, 3 der VAVO.

Maßnahmen:

○ Bei Zuwiderhandlungen Personalien des Veranstalters

feststellen und an die DVP mit Sachverhalt weiterleiten,

- bei V. in Räumen auch Personalien des Rauminhabers notieren.

Verbrennen von Abfällen im Freien – Feuerstellen

Koch- und Lagerfeuer, Holzkohlegrills sowie Feuerstellen zum Verbrennen von Rückständen, Abfällen u. ä., sind so zu betreiben, daß durch Funkenflug, Glut u. ä. keine Brände entstehen können.
Offene Feuerstellen müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, zu angrenzenden Gebäuden mit nichtverschließbaren Öffnungen, zu brennbaren Außenwandflächen, zu Zelten und zu Lagern mit brennbaren Stoffen, zu leichtentzündlichem Bewuchs mindestens folgende Entfernung haben:

- Kochfeuer und Holzkohlegrills 3 m,
- Lagerfeuer und Feuerstellen zum Verbrennen von Rückständen, Abfällen u. ä. 10 m,
- land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen mindestens 20 m.

Das Anlegen offener Feuerstellen auf Moor- und Torfböden ist nicht gestattet. Während des Betreibens sind offene Feuerstellen zu beaufsichtigen. Offene Feuerstellen sind nach dem Betreiben vollständig abzulöschen. An offenen Feuerstellen und bei Abbrennarbeiten sind Feuerlöschgeräte oder andere zum Ablöschen von Glut u. ä. bzw. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeig-

nete Geräte und Mittel bereitzustellen (siehe auch „Abbrennen von Wiesen ...").
→ Verhaltensanordnung Brandschutz, insbesondere Anlage 1, AO über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder.

Maßnahmen:

- Ordnungswidriges Verhalten verhindern oder unterbinden,
- ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen,
- ggf. Feststellung der Personalien,
- Mitteilung an die DVP.

Verfehlungen

Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im StGB oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.
Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn ein Diebstahl oder Betrug zum Nachteil des sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentums begangen wurde, jedoch unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist. Der verursachte oder beabsichtigte Schaden sollte den Betrag von 50 Mark nicht wesentlich übersteigen. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

Über Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch

als Verfehlung entscheiden nur die gesellschaftlichen Gerichte.
→ §§ 134, 137, 138, 160, 179 StGB, §§ 1, 3, 5 der 1. DVO zum Einführungsgesetz des StGB – Verfolgung von Verfehlungen.

Maßnahmen:

- Bei Verfehlungen gegen das persönliche oder private Eigentum – Personalien und Sachverhalt aufnehmen und Mitteilung an die DVP,
- bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel, Rechtsverletzer dem Leiter der Verkaufseinrichtung übergeben,
- Unterstützung des Leiters der Einrichtung bei der Personalienfeststellung.

Verkehrskontrolle

Verkehrskontrollen gliedern sich in Verhaltens- und Fahrzeugkontrollen. Verhaltenskontrollen umfassen die Kontrolle der Verhaltensweisen der Verkehrsteilnehmer sowie die Prüfung der Fahrtüchtigkeit von Fahrzeugführern während ihrer Teilnahme am Straßenverkehr. Fahrzeugkontrollen beinhalten die stichprobenartige Überprüfung des verkehrs- und betriebssicheren Zustands der Fahrzeuge und ihre Ladung (siehe auch „Anhalten von Fahrzeugen", „Untersuchungsbefund").
FH können zu bestimmten Aufgaben der VK-Kontrolle eingesetzt werden.
→ Ermächtigung für FH beachten.

Verkehrsregelung

Bei der Verkehrsregelung durch Farbzeichen oder Zeichen der Verkehrsposten werden die Regeln über die Vorfahrt gem. § 13 StVO und die Benutzung der Fußgängerüberwege gem. §§ 14 und 35 Abs. 3 StVO außer Kraft gesetzt; an Haltelinien braucht nicht angehalten zu werden, wenn die Verkehrsrichtung freigegeben ist. Die Zeichen der Verkehrsposten gehen den Farbzeichen vor. Zeichen zur Verkehrsregelung können auch von Fahrzeugen aus gegeben werden.
→ Ermächtigung für FH beachten.

Verkehrsunfall

Der Verkehrsunfall ist ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, bei dem im Zusammenhang mit dem Fahrverkehr Personenschaden oder mehr als nur geringfügiger Sachschaden entsteht.

Verkehrsunfall mit geringen Folgen:
kein Personenschaden, nur geringfügiger Sachschaden bis 800 Mark.

Maßnahmen:

- Veranlassen, daß evtl. eingetretene Verkehrsstörungen unverzüglich beseitigt werden oder die Unfallstelle ausreichend gesichert wird,
- Unfallbeteiligte auf deren Ersuchen bei Feststellung und Austausch der Personalien unterstützen, an Staatliche Versicherung verweisen,
- Meldung an die DVP erstatten (gemäß dienstlicher Weisung).

Verkehrsunfall mit größeren Folgen:
Personenschaden oder Sachschaden über 800 Mark.

Maßnahmen:

- Hilfeleistung für Verletzte,
- sofort Verständigung der VUB (Ortsangabe, Zeit, beteiligte Personen und Fahrzeuge, Zahl der Verletzten oder Toten),
- Absicherung des Unfallortes,
- Feststellung von Zeugen (Zeugen getrennt halten),
- Aufrechterhaltung des Fahrzeugverkehrs (evtl. Umleitung, Regelung u. ä.),
- Sicherung von Spuren,
- evtl. Hinzuziehen weiterer Personen.

Verkehrsüberwachung

Aufgabe der Verkehrsüberwachung ist es, durch

- ordnendes, lenkendes und regulierendes Eingreifen in den Verkehrsablauf,
- Einwirken auf die Verhaltensweisen der Verkehrsteilnehmer sowie
- Kontrolle des Zustands der Straßenfahrzeuge und Straßenverkehrsanlagen und Einflußnahme auf die Beseitigung von Mängeln,

die optimale Flüssigkeit des Verkehrsablaufs unter allen Verkehrsbedingungen bei hoher Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

→ Ermächtigung für FH beachten.

Verlassen der Fahrzeuge

Beim Verlassen des Fahrzeugs hat der Fahrzeugführer alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verkehrsstörungen sowie der Benutzung durch Unbefugte zu treffen und die hierfür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug wirksam zu machen. Das Öffnen der Fahrzeugtüren sowie das Ein- und Aussteigen ist nur zulässig, wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
→ § 24 StVO.

Maßnahmen:

- Ordnungswidrige Handlung unterbinden bzw. Maßnahmen zu deren Beseitigung einleiten,
- Sicherung des persönlichen oder sozialistischen Eigentums und deren Übergabe an die DVP (Verwahrung),
- ggf. Belehrung.

Verleumdung

Verleumdung begeht, wer wider besseres Wissen Unwahrheiten oder leichtfertige nicht beweisbare Behauptungen vorbringt oder verbreitet, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Menschen oder eines Kollektivs herabzusetzen.
→ § 138 StGB.

Maßnahmen:

- Auf Ersuchen des Geschädigten den Austausch der Personalien unterstützen,
- Geschädigten an Schieds- oder Konfliktkommission verweisen,
- bei schwerwiegender Verleumdung gemäß § 139 Abs. 2 StGB Mitteilung an die DVP.

Versicherungsschutz/Aufwendungen

Für die Zeit ihrer unterstützenden Tätigkeit besitzen die freiwilligen Helfer entsprechend den Rechtsvorschriften Rechts- und Versicherungsschutz.
Die den freiwilligen Helfern im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen werden durch die Deutsche Volkspolizei erstattet.
→ § 9 Abs. 1 und 2 der VO über die freiwilligen Helfer der DVP vom 1. April 1982 – (GBl. I Nr. 16 S. 343).

FH, die bei ihrer Tätigkeit einen Unfall erleiden, erhalten Leistungen der Sozialversicherung und betriebliche Lohnausgleichzahlung wie bei einem Arbeitsunfall.
→ § 1 Abs. 1 der VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346).

Verunreinigung von Gewässern

– siehe auch „Sauberhaltung öffentlicher Straßen ...“

Nach dem Wassergesetz sind Gewässer vor allen Einwirkungen zu schützen, die die Gesundheit der Bevölke-

rung, die Volkswirtschaft oder den geregelten Wasserfluß gefährden oder schädigen können. Feste Gegenstände, Flüssigkeiten oder sonstige Stoffe, die geeignet sind, die Schiffahrt oder andere Benutzer der Wasserstraßen zu behindern oder zu gefährden, Rückstände von Öl aller Art – auch wenn sie mit Wasser vermischt sind – dürfen nicht in die Gewässer eingebracht werden. Jede Beeinträchtigung der Wasserversorgung ist zu unterlassen.
→ §§ 23 ff. und 42 Wassergesetz.

Maßnahmen:
- Ordnungswidriges Verhalten unterbinden,
- ggf. Personalienfeststellung,
- über Verunreinigung sofort DVP verständigen.

Verwahrung von Sachen

Sachen können zeitweilig in Verwahrung genommen werden, wenn durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder sie der Einziehung unterliegen und nur dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann. Die Verwahrung bedarf keiner gesonderten Anordnung oder Bestätigung. Sie kann im Rahmen der Tätigkeit bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen von jedem FH durchgeführt werden.
→ § 5 Abs. 2 Buchst. e VO über die FH der DVP.

Maßnahmen:
- Personalien feststellen,
- Sachen in Verwahrung nehmen,

- Hinweis erteilen, wo Rückfrage gehalten werden kann,
- Bürger ggf. formlose Quittung oder Beleg ausstellen,
- Mitteilung und Übergabe der Sachen an DVP.

Vorläufige Festnahme

Jedermann ist befugt, eine Person vorläufig festzunehmen, die auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird (siehe „Auf frischer Tat“), wenn sie der Flucht verdächtig ist oder ihre Personalien nicht sofort festgestellt werden können.
→ § 125 Abs. 1 StPO.

Maßnahmen:

Beachte: „Taktisch-methodische Grundregeln des Streifendienstes“

- Personalausweis verlangen und, wenn vorhanden, einbehalten,
- vorläufig festgenommene Person der nächsten VP-Dienststelle übergeben oder zu einer anderen Institution bringen und von dort DVP verständigen.

Waffenfund – siehe „Fundmunition – Fundwaffen“

Wassersport – siehe auch „Sportboote“

Für den Sportbootsverkehr gilt die SBAO. Jedes Sportboot muß mit einem geeigneten Bootsführer besetzt

sein. Die Eignung gilt im allgemeinen als vorhanden, wenn er ausreichende Kenntnisse über die Bestimmungen der SBAO und die Führung des Bootes nachweisen kann. Führer von Sportmotorbooten und Sportbooten mit einer Segelfläche ab 6 m^2 müssen im Besitz eines entsprechenden Befähigungsnachweises sein.
Bei Sportbooten, zu deren Führung kein Befähigungsnachweis erforderlich ist, gilt derjenige als Bootsführer, der vom Eigentümer bzw. Rechtsträger mit der Führung des Bootes beauftragt wurde oder der den Kurs des Bootes bestimmt. Auf Kanälen, kanalisierten und engen Gewässern ist grundsätzlich rechts zu fahren.
Sportboote dürfen nicht in der Fahrrinne treiben.
Badestellen und Wasserflächen, die durch Bojen abgegrenzt sind, dürfen mit Sportbooten nicht befahren werden. Offene Badestellen dürfen nicht unter Segel bzw. mit Motorkraft befahren werden.
→ Sportbootanordnung (SBAO).

Maßnahmen:

(Ermächtigung für FH beachten)

- Ordnungswidriges Verhalten unterbinden,
- Personalienfeststellung,
- Belehrung durchführen,
- Mitteilung an DVP.

Widerstand gegen staatliche Maßnahmen

Widerstand begeht, wer einen Angehörigen eines staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil an

der pflichtgemäßen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert, oder wer die Tat gegen einen Bürger (z. B. einen FH) begeht, der in staatlichem Auftrag bei der Durchführung mitwirkt.
Durch kluges, umsichtiges und sicheres Handeln Widerstand nicht herausfordern!
→ § 212 StGB.

Maßnahmen:

- Aufforderung, den staatlichen Maßnahmen nachzukommen,
- bei Verweigerung Personalien feststellen,
- Zeugen namentlich feststellen,
- Übergabe des Rechtsverletzers bzw. Information an die DVP.

Wiedereingliederung Strafentlassener in das gesellschaftliche Leben

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der aus dem Strafvollzug entlassene Bürger seinen Wohnsitz hat, sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben verantwortlich. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß die jeweils zuständigen Fachorgane geeignete Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze nachweisen, erforderlichen Wohnraum bereitstellen und notwendige Maßnahmen des Erziehungseinflusses sowie die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung sichern.

→ § 4 Abs. 1 Wiedereingliederungsgesetz. Maßnahmen zur W. siehe auch §§ 47, 48 StGB.

Maßnahmen:

- Wenn möglich, die Maßnahmen zur Wiedereingliederung im Wohngebiet oder Betrieb unterstützen,
- Information über die Nichteinhaltung der vom Rat erteilten Auflagen und anderes nicht ordnungsgemäßes Verhalten Strafentlassener an die DVP geben.

Zelten – Zeltplätze

Die Erlaubnis zur Einrichtung von Zeltplätzen erteilt die zentrale Zeltplatzvermittlung des Betriebes oder der zuständige Rat der Gemeinde bzw. der Stadt oder des Stadtbezirkes.
Zeltplätze müssen mit den erforderlichen sanitären, hygienischen und brandschutztechnischen Einrichtungen versehen sein.
Löschgeräte- und Alarmtafeln sind an gut sichtbaren Stellen anzubringen, siehe „Brandschutz auf Campingplätzen". Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis Zeltplätze oder Behelfsunterkünfte zu errichten, sowie ohne Erlaubnis im Schutzstreifen oder in der Sperrzone zu zelten, in Kraftfahrzeugen, Wohn- und Campingwagen zu übernachten oder in der Grenzzone außerhalb festgelegter Plätze bzw. ohne gültige Zelterlaubnis Wohn- und Campingwagen aufzustellen oder zu zelten.
→ Verhaltensanordnung Brandschutz, Grenzordnung, Meldeordnung.

Maßnahmen:

- Ordnungswidriges Verhalten unterbinden,
- ggf. Personalienfeststellung,
- Mitteilung an die DVP.

Zuführung

Die Zuführung als kurzfristig freiheitsbeschränkende Maßnahme, erfolgt zur Feststellung der Personalien oder wenn die Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts unumgänglich ist. Sie beginnt mit der Mitteilung des Grundes der Zuführung und endet für den FH mit der Übergabe der Person an die Dienststelle bzw. den Angehörigen der DVP oder wenn der Grund der Zuführung entfällt (z. B. Person weist sich auf dem Wege zur Dienststelle mit gültigem Personaldokument aus).
→ § 5 Abs. 2 Buchst. d VO über die freiwilligen Helfer der DVP.

Maßnahmen:

Beachte: „Taktisch-methodische Grundregeln des Streifendienstes“

- Person vor sich gehen lassen,
- nicht ohne Aufsicht lassen,
- keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen,
- in keiner Weise ablenken lassen,
- keine dunklen oder unübersichtlichen Wege oder Straßen benutzen,

- den kürzesten Weg nehmen,
- Person an die DVP übergeben.

Zulassung von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge und deren Anhänger bedürfen für den Verkehr auf öffentlichen Straßen einer Zulassung durch die DVP, die durch einen Zulassungsschein, ein polizeiliches Kennzeichen und die Bestätigung einer Kennzeichentafel erteilt wird.
→ § 9 Abs. 1 StVZO.

Innerhalb von 10 Tagen sind der zuständigen Zulassungsstelle oder dazu ermächtigten Personen zu melden:

— jeder Eigentumswechsel (Verkauf, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft usw.),

— Wechsel des Fahrzeughalters,

— Namensänderung des Fahrzeugeigentümers oder -halters,

— Änderung der Wohnanschrift sowie Wechsel des Wohnsitzes oder Sitzes des Fahrzeugeigentümers oder -halters innerhalb des Zulassungsbereiches oder in einen anderen Zulassungsbereich,

— Verlegung des regelmäßigen Standortes des Fahrzeugs in einen anderen Zulassungsbereich,

— Farbänderung des Fahrzeugs,

— Veränderung am Fahrzeug, die eine Änderung der technischen Daten zur Folge hat oder bei denen Teile verwendet werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder die typenfremd sind,

— Stillegung des Fahrzeugs,
— endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.
→ § 11 Abs. 2 StVZO.

Der Führerschein, der Zulassungsschein und der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung sind vom Fahrzeugführer mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der DVP oder dazu ermächtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen.
→ §§ 3 Abs. 5, 10 Abs. 4 StVZO.

Maßnahmen:
(Ermächtigung für FH beachten)

- Wird die Zulassung nicht mitgeführt, Fahrzeug abstellen lassen und Besitznachweis des Kfz überprüfen (Rückfrage bei Kfz-Zulassung des VPKA),
- wird kein Besitznachweis erbracht, Personalien feststellen,
- ggf. Zuführung (siehe „Zuführung"),
- in allen Fällen Mitteilung an die DVP.

Zulassung von Sportbooten

Sportboote, die außerhalb der Binnengewässer und der inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone verkehren, müssen technisch zugelassen sein. Die technische Zulassung wird durch technische Kommissionen des ADMV, BDS und DAV erteilt.
Hausboote mit Maschinenantrieb sowie Sport- und Hausboote, die eine Länge von 15,0 m oder eine Breite von 3,0 m oder eine Wasserverdrängung von 15 t über-

schreiten, müssen von der DSRK gem. AO über technische Schiffssicherheit zugelassen sein. Das gilt nicht für Sportboote, die einer anerkannten Bootsklasse der Sportverbände angehören.
Die technische Zulassung, Bestätigung oder Bescheinigung gilt jeweils für fünf Jahre und muß an Bord mitgeführt werden.
→ Sportbootanordnung (SBAO).

Maßnahmen:
(Ermächtigung für FH beachten)

- Weiterfahrt bei technischen Mängeln oder bei Störung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit unterbinden,
- Zulassung, Bestätigung oder Bescheinigung in Verwahrung nehmen,
- Personalien feststellen,
- Mitteilung und Übergabe an die DVP.

Zündmittel im Besitz von Kindern

Erwachsene, insbesondere die Erziehungsberechtigten, Lehrer, Erzieher, die Leiter, Inhaber und das Bedienungspersonal von Gaststätten sowie das Verkaufspersonal im Handel oder in ähnlichen Einrichtungen sind verpflichtet, darauf zu achten, daß keine Zündmittel an Kinder verkauft werden.
→ VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Maßnahmen:

- Zündmittel in Verwahrung nehmen,

- feststellen, wie die Kinder in den Besitz der Zündmittel gelangt sind,
- feststellen, ob weitere anwesende Kinder noch Zündmittel besitzen,
- Eltern, Erzieher, Verkaufspersonal über die Gefahren und die Erziehungs- und Aufsichtspflicht belehren,
- Mitteilung an DVP.



Anlage 1

Verordnung über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei

vom 1. April 1982

(GBl. I Nr. 16 S. 343)

§ 1

(1) Die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei (nachfolgend freiwillige Helfer genannt) tragen durch ihre Bereitschaft und aktive Mitwirkung bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit dazu bei, den zuverlässigen Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu sichern.

(2) Freiwillige Helfer sind Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ehrenamtlich die Deutsche Volkspolizei aktiv unterstützen und Aufgaben auf der Grundlage dieser Verordnung erfüllen. Ihre Tätigkeit ist eine Form der bewußten und aktiven Teilnahme der Bürger zur Wahrnehmung ihrer Grundrechte und -pflichten bei der Mitgestaltung und dem zuverlässigen Schutz der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik können freiwillige Helfer werden, wenn sie das 18. Lebens-

jahr vollendet haben, über die erforderliche politisch-moralische Eignung verfügen, bereit sind, die Deutsche Volkspolizei bei der Lösung der ihr übertragenen Aufgaben zu unterstützen und von den in der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik vereinten Parteien und Massenorganisationen, den Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, den Arbeitskollektiven und den Vorständen der Genossenschaften vorgeschlagen werden oder sich persönlich bewerben.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die durch die Leiter der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei als freiwillige Helfer bestätigt werden, verpflichten sich, die Deutsche Volkspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aktiv zu unterstützen.

(3) Der Einsatz der freiwilligen Helfer erfolgt entsprechend der Notwendigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Freiwillige Helfer werden mit der Zurücknahme der Bestätigung durch die Deutsche Volkspolizei entpflichtet.

§ 3

(1) Die freiwilligen Helfer tragen mit ihrer unterstützenden Tätigkeit, vorrangig durch Überzeugung und erzieherische Beeinflussung, dazu bei, das Rechtsbewußtsein der Bürger sowie die freiwillige Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen zu fördern.

(2) Maßnahmen sind durch die freiwilligen Helfer unter Einhaltung der Rechtsvorschriften und der in dieser Ver-

ordnung festgelegten Befugnisse in dem Umfang zu treffen und nur so lange durchzuführen, wie dies zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen im Interesse der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist.

§ 4

Zur Erreichung einer hohen Qualität und gesellschaftlichen Wirksamkeit bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist die Deutsche Volkspolizei verpflichtet, die freiwilligen Helfer bei der Aneignung eines hohen politischen und fachlichen Wissens zu unterstützen und ihnen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Grundsätze der polizeilichen Arbeit zu vermitteln.

§ 5

(1) Die freiwilligen Helfer versehen ihre Tätigkeit zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unter Führung der Deutschen Volkspolizei im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse und lösen übertragene Aufgaben selbständig oder im Zusammenwirken mit Angehörigen der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die freiwilligen Helfer sind befugt und verpflichtet:

a) Hinweise, Vorschläge und Mitteilungen zur Weiterleitung an die Deutsche Volkspolizei entgegenzunehmen,

b) bei Gefahren oder Störungen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das sozialistische, persönliche oder andere Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung und Sicher-

heit beeinträchtigen, notwendige Sofortmaßnahmen zu deren Abwendung bzw. Beseitigung einzuleiten.

c) gegen Rechtsverletzungen, insbesondere Ordnungswidrigkeiten, einzuschreiten und die Bürger über das ordnungsgemäße Verhalten zu belehren,

d) Personen der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zuzuführen bzw. einem Angehörigen der Deutschen Volkspolizei zu übergeben, wenn die Personalien nicht an Ort und Stelle zweifelsfrei festgestellt werden können oder die Zuführung zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes unumgänglich ist,

e) Sachen zeitweilig in Verwahrung zu nehmen, wenn durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder sie der Einziehung unterliegen und nur dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann,

f) Personalien festzustellen, wenn dies zur Durchführung weiterer Maßnahmen unbedingt erforderlich ist,

g) den Austausch von Personalien zu unterstützen, wenn Bürger einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber einem anderen Bürger glaubhaft begründen.

(3) Die freiwilligen Helfer können, sofern sie dazu durch die Deutsche Volkspolizei ermächtigt sind, über die im Abs. 2 genannten Befugnisse hinaus:

a) Hausbücher kontrollieren,

b) für den Abschnittsbevollmächtigten Sprechstunden durchführen,

c) die besuchsweise An- und Abmeldung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften vornehmen,
d) Personen auf Vorliegen der Berechtigung zum Aufenthalt in Gebieten mit besonderer Ordnung kontrollieren,
e) Personen und Sachen bei Fahndungseinsätzen kontrollieren und die Zuführung bzw. Übergabe in Fahndung stehender Personen und Sachen an die nächste Dienststelle der Deutschen Volkspolizei vornehmen,
f) den Verkehrsunterricht auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bzw. der Sportbootanordnung durchführen,
g) theoretische und praktische Grund- sowie Abschlußprüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis abnehmen,
h) die Prüfung der Fahrzeugführer und die Überprüfung der Fahrzeuge zwecks Erteilung der Erlaubnis zur Personenbeförderung vornehmen,
i) Großraum- und Schwerlasttransporte begleiten,
j) Verkehrsüberwachungen, Verkehrsregelungen, Kontrollen der Führerscheine/Fahrerlaubnisse und Berechtigungsscheine, der Zulassungsscheine und Nachweise über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuern und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung bzw. Befähigungsnachweise oder -zeugnisse durchführen,
k) die Fahrtüchtigkeit der Fahrzeugführer bzw. Bootsführer sowie die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge und Boote kontrollieren,

l) technische Überprüfung von Fahrzeugen und Booten gemäß der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bzw. der Sportbootanordnung durchführen sowie die Eintragung der technischen Überprüfung im Zulassungsschein vornehmen,
m) Meldepflichten der Fahrzeugeigentümer und -halter wahrnehmen und Eintragungen von Veränderungen im Fahrzeugbrief und Zulassungsschein vornehmen.

§ 6

In besonderen Fällen können freiwilligen Helfern weitere Befugnisse durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei übertragen werden.

§ 7

(1) Die freiwilligen Helfer erhalten eine rote Armbinde mit dem Aufdruck „Helfer der Volkspolizei" und dem Emblem der Deutschen Volkspolizei sowie zu ihrer Legitimation einen Ausweis.

(2) Beim selbständigen Tätigwerden haben sich die freiwilligen Helfer unaufgefordert auszuweisen.

(3) Die freiwilligen Helfer sind verpflichtet, über die in Durchführung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Mitteilungen und Tatsachen gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu wahren.

§ 8

(1) Hervorragende Leistungen von freiwilligen Helfern bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit werden in geeigneter Weise gewürdigt.

(2) Freiwillige Helfer können für besondere Verdienste mit staatlichen Auszeichnungen geehrt werden.

§ 9

(1) Für die Zeit ihrer unterstützenden Tätigkeit besitzen die freiwilligen Helfer entsprechend den Rechtsvorschriften Rechts- und Versicherungsschutz.

(2) Die den freiwilligen Helfern im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen sind durch die Deutsche Volkspolizei zu erstatten.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. März 1964 über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee (GBl. II Nr. 30 S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1982

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei



Erste Hilfe

Grundsätze

In der sozialistischen Gesellschaftsordnung stehen Leben und Gesundheit des Menschen im Mittelpunkt aller Bemühungen der Gesellschaft und des Staates. Es ist deshalb auch erforderlich, daß alle Bürger es verstehen, bei lebensbedrohlichen Zuständen und Situationen Erste Hilfe zu leisten.
Unter Erste Hilfe sind nur die allerersten Maßnahmen zu verstehen, die meist mit den einfachsten Mitteln zur Erhaltung des Lebens notwendig sind.

Die Erste Hilfe ersetzt keinesfalls ärztliche Hilfe und ist auch keine Behandlung. Sie ist immer dringlich! Bei der Ersten Hilfe ist der oberste Grundsatz:
Ruhe bewahren – sinnvoll, logisch und zielgerichtet handeln. Sie umfaßt das Bergen, die Kontrolle, die Lagerung und die erste Versorgung Verletzter sowie deren Transport in ärztliche Behandlung oder die Verständigung bzw. Anforderung eines Arztes oder anderer medizinischer Fachkräfte.

Ziel der Ersten Hilfe ist es:

— bei lebensgefährlichen Zuständen durch Bergung des Verletzten das Leben zu retten und weitere Schäden abzuwenden;
— bei Atemstillstand zu beatmen,
— bei Herz-Kreislaufversagen durch Herzmassage die Wiederbelebung zu erreichen,

— Blutstillung und Schmerzlinderung herbeizuführen,
— qualifizierte ärztliche Hilfe durch sachgemäßen Abtransport zu ermöglichen.

Bei allen entsprechenden Verletzungen ist vor allem über die „Schnelle Medizinische Hilfe" – Notruf in der gesamten DDR: 115 – ärztliche Versorgung herbeizuführen. Erste Hilfe ist bis zum Eintreffen der SMH im vollen Umfang zu leisten.

Mittel zur Ersten Hilfe sind:
— das Verbandpäckchen,
— der Kfz-Verbandkasten,
— behelfsmäßige Schienen, Tragen, Verbandtücher, Decken u. ä.

Lebensgefährliche Zustände sind:
— Atemstillstand bzw. unzureichende Atemfunktion,
— Herzstillstand bzw. unzureichende Herzleistung,
— starke Blutungen bzw. unzureichende Blutungen im Kreislauf.

Erkennen lebensgefährlicher Zustände (beobachte und beurteile!)

Verdachtszeichen:
— Bewußtsein (Ansprechbarkeit): vorhanden oder schwach vorhanden,
— Atmung: flach, unregelmäßig (auf Bewegung des Brustkorbs achten),
— Puls: schwach fühlbar, schnelle Pulsfolge,
— Hautfarbe: blaß,
— Pupillen: meist weit.

Sichere Zeichen:

— Bewußtsein: nicht vorhanden (nicht ansprechbar),
— Atmung: nicht vorhanden,
— Puls nicht fühlbar (Brustkorb freilegen, Ohr anlegen und hören, ob Herz schlägt),
— Hautfarbe: blaß, bläulich,
— Pupillen: stark erweitert, reagieren auf einfallendes Licht nicht mit Verengung.

Grundregeln der Ersten Hilfe bei lebensgefährlichen Zuständen:

— Atemwege freimachen,
— Beatmen,
— Kreislauf beleben,

Parallel dazu ist die SMH oder ein Arzt zu verständigen.

Wunden

Wunden werden nach der Art ihrer Entstehung in Biß-, Hieb-, Stich-, Quetsch-, Schnitt- und Schußwunden eingeteilt.

Jede Wunde braucht einen Verband:

— zum Schutz gegen weitere äußere Einflüsse,
— zur Blutstillung,
— zur Ruhigstellung des verletzten Körperteils.

Jeder Verband muß zweckmäßig sein und den gewünschten Effekt (Wundabschluß, Blutstillung, Ruhigstellung) gewährleisten, ohne zusätzliche Schäden zu verursachen.

Blutungen und Methoden der Blutstillung

Auch bei unbedeutenden Verletzungen gewissenhaft handeln und folgende Grundsätze beachten:

— Wunde vor Krankheitserregern schützen. Wunde oder Auflagefläche des Verbandes nicht mit den Fingern oder mit Gegenständen berühren,
— Wunde nicht auswaschen,
— Fremdkörper nicht entfernen,
— Wunden nicht unmittelbar mit Watte oder Zellstoff bedecken,
— Bergung des Verletzten aus dem Gefahrenbereich hat Vorrang,
— Bergung und Wundversorgung (Notverband), besonders bei stark blutenden Wunden, konkurrieren in bestimmten Situationen in ihrer Vorrangigkeit, sind aber ständig als Einheit zu betrachten.

Schlagaderblutung – Venenblutung

Schlagaderblutungen werden durch Abschnürungen gestillt. Die Blutung einer Schlagader ist am spritzenden, hellroten Blut (rhythmisch mit dem Pulsschlag) und die Blutung einer Vene am gleichmäßig strömenden oder sickernden Blut zu erkennen.

Maßnahmen:

- Verletzte bergen, an geschützter Stelle flach lagern und warm einpacken,
- Bekleidung im Wundbereich entfernen,

- Wundverband anlegen,
- verletzte Schlagader von der Wunde aus herzwärts abdrücken bzw. abschnüren. Kein einschneidendes Abschnürmittel verwenden. Abschnürung über der Bekleidung an der Schlagader unterpolstern, um örtlich den Druck zu erhöhen. Abschnürung so hoch wie möglich und so fest wie nötig auflegen. Abschnürung muß gut sichtbar sein und darf ohne Unterbrechung höchstens zwei Stunden bestehen bleiben. Zettel mit Zeitpunkt der Abschnürung dem Verletzten anhängen bzw. in die Tasche stecken,
- Bekleidung im Wundbereich der Vene entfernen; zwischen Wunde und Herz befindliche einschnürende Bekleidungsstücke entfernen, um Blutabflußstauungen zu vermeiden, und Druckverband anlegen.

Knochen- und Gelenkverletzungen

Verstauchungen sind Überdrehungen eines Gelenks, die vor allem durch stumpfe Gewalt (Fall, Schlag) eintreten. Sie rufen Schmerz, Anschwellung, Bluterguß und Bewegungseinschränkung hervor.
Verrenkungen entstehen bei stärkerer Gewalteinwirkung. Der Gelenkkopf ist aus der Gelenkpfanne geglitten und verbleibt in dieser Stellung. Die Gelenkkapsel wird dabei zumeist beschädigt. Verrenkungen machen sich durch unnatürliche Form und Stellung der Gliedmaßen, starken Schmerz, Schwellung und durch völlige Unfähigkeit, das Gelenk zu bewegen, bemerkbar. Als Knochenbrüche bezeichnet man durchtrennte Knochen, die einer äußeren Gewalt ausgesetzt waren. Sie sind an der unna-

türlichen Form der Gliedmaßen, der Beweglichkeit an ungewöhnlichen Stellen sowie an starken Schmerzen bei Druck an der Bruchstelle sowie bei jedem Bewegungsversuch zu erkennen.

Maßnahmen:

- Verletzten bergen und an geschützter Stelle lagern,
- bei einem „offenen" Bruch zuerst die Wunde mit einem Wundverband versorgen,
- gebrochenen Gliedmaßenabschnitt schienen und somit ruhigstellen (mit Schienenmaterial oder am Körper). Die Schienen müssen so lang sein, daß die benachbarten Gelenke nicht mehr bewegt werden können. Die Schienung darf nicht drücken oder die Gliedmaßen abschnüren. (Schienung gut polstern, Kleidung nicht unbedingt entfernen). Nicht versuchen, unnatürliche Formen der Gliedmaßen zu verändern! Weitere Schmerzen vermeiden!,
- Verletzten warm einhüllen.

Unfälle durch elektrischen Strom

Krankheitszeichen:

— Bewußtlosigkeit,
— Strommarken als kleine Verbrennungen (Verkohlungen) an der Stelle der Stromeinwirkung,
— Atemlähmung,
— Herz- bzw. Kreislaufstillstand.

Maßnahmen:

- sofort für Stromabschaltung sorgen, danach trotz-

dem jede Rettungshandlung so ausführen, als wäre noch Strom in der Anlage (eigene Isolierung bzw. Absturzmöglichkeit des Verletzten bei Stromabschaltung beachten),

- Verletzten mit erhöhtem Oberkörper an ungefährdeter Stelle lagern,
- bei Atemstillstand Atem spenden,
- bei Herz- bzw. Kreislaufstillstand – Herzmassage während des Transportes weiter fortsetzen.

Blitzschlag

Krankheitszeichen:

- Bewußtlosigkeit,
- langsamer Herzschlag oder Herzstillstand,
- Atemstillstand,
- Blitzfiguren auf der Haut.

Maßnahmen:

- Atemspende bei Atemstillstand,
- Herzmassage bei Herz- bzw. Kreislaufstillstand,
- Abtransport, wenn Atem- und Herz-Kreislauffunktion wiederhergestellt sind; sonst Atemspende und Herzmassage während des Transportes weiter fortsetzen.

Hitzschlag

Krankheitszeichen:

- Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Ohrensausen,
- motorische Unruhe, manchmal phantasieren,

— Kreislaufzusammenbruch (schneller, schwacher Puls).

Maßnahmen:

- Betroffenen an einem luftigen und schattigen Ort lagern,
- Entkleiden und in oder auf feuchte Tücher legen,
- ist der Betroffene bei Bewußtsein, viel zu trinken geben,
- Abtransport möglichst mit SMH.

Sonnenstich

Krankheitszeichen:

— Kopfschmerz,
— Benommenheit,
— motorische Unruhe, Krämpfe,
— gerötete, schwitzende Haut,
— Durstgefühl, leichte Übelkeit,
— Fieber.

Maßnahmen:

- wie bei Hitzschlag, nur flach lagern.

Ohnmacht

— blasse Gesichtsfarbe,
— feuchte, schweißige Haut,
— Bewußtlosigkeit.

Maßnahmen:

- flach lagern, beengende Kleidung öffnen,
- erst nach Wiedererlangung des Bewußtseins kreislaufanregende Mittel (Bohnenkaffee, Kognak) geben.

Verbrennungen

Man unterscheidet vier Verbrennungsgrade:

1. Grad – Rötung der Haut,

2. Grad – Bläschenbildung auf der verbrannten Hautoberfläche,

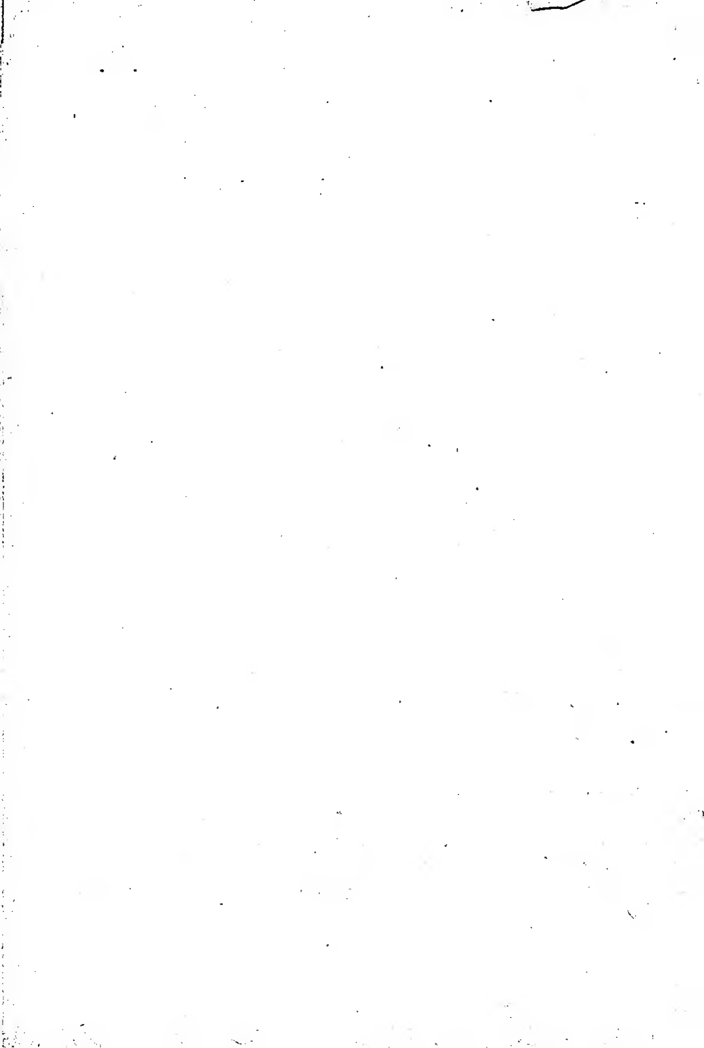
3. Grad – Absterben der Haut und tiefer Gewebeschichten,

4. Grad – Verkohlung.

Die Schwere der Verbrennung hängt nicht nur von ihrem Grad, sondern auch von der Größe der verbrannten Fläche ab! Eine Verbrennung 1. Grades auf bereits einem Drittel der Körperoberfläche ist lebensgefährlich!

Maßnahmen:

- bei brennender Kleidung die Flammen ersticken (den Betroffenen zu Boden werfen und herumrollen; durch eine Decke oder andere Kleidungsstücke Flammen ersticken; schwelende Kleidung entfernen),
- keine Blasen öffnen,
- trockenen, keimfreien, lockeren Verband anlegen,
- Abtransport organisieren, je nach dem Schweregrad bis Einsatz SMH.



Anlage 3

W-Fragen

Wann?

Zeitpunkt (Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit)
- des Vorkommnisses bzw. Ereignisses;
- der Feststellung bzw. des Bekanntwerdens sowie Hinweise auf zeitliche Zusammenhänge zu besonderen politischen oder anderen Ereignissen (z. B. vor, während oder nach Staatsfeiertagen, Großveranstaltungen, Kundgebungen u. ä.).

Wer?

Bezeichnung und Angaben zur Person (Täter, Beschuldigter, Zeuge usw.), Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift, ausgeübte Tätigkeit, genaue Bezeichnung des Betriebes, gesellschaftliche Tätigkeit, bei Ausländern deren Staatsangehörigkeit, bei flüchtigen Tätern die Personenbeschreibung (Alter, Größe, Kleidung, besondere Kennzeichen usw.). Wer gab die Mitteilung oder traf die Feststellung?

Wo?

Genaue Bestimmung des Einsatzes-, Ereignis-, Fund- oder Tatortes (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer, Etage, bei Hotels Zimmernummer, bei Betrieben deren genaue Bezeichnung) sowie Beschreibung des Geländes (Entfernung und Richtung zu markanten Punkten).

Was?

Welcher Sachverhalt liegt vor (Verkehrsunfall, Brand, Diebstahl usw.)? Bei strafbaren Handlungen Angaben über:

— Art des Geschehens;
— evtl. verletzte Rechtsnormen;
— das Ziel des Täters (soweit möglich);
— die entwendeten, beschädigten oder zerstörten Gegenstände sowie ihre Bedeutung;
— die Höhe des Schadens sowie evtl. Folgen und Auswirkungen;
— sonstige Feststellungen am Ort des Geschehens.

Wie/Womit?

Hergang der Tatausführung oder des Vorkommnisses/Ereignisses bzw. Angaben über die Art und Weise von Naturgewalten. Zur Handlung benutzte Mittel und Gegenstände (z. B. Waffe, Nachschlüssel, Brecheisen, Motorrad, Leiter usw.).

— Beschreibung der Art und Verwendung,
— begünstigende Umstände der Tat;
— Methoden und Intensität.

Wen?

Genaue Bezeichnung des angegriffenen Objekts, Personalien des bzw. der Geschädigten und ihre Stellung in der Gesellschaft, Bezeichnung und Charakter des ge-

schädigten Betriebes, der gesellschaftlichen Organisationen u. a.

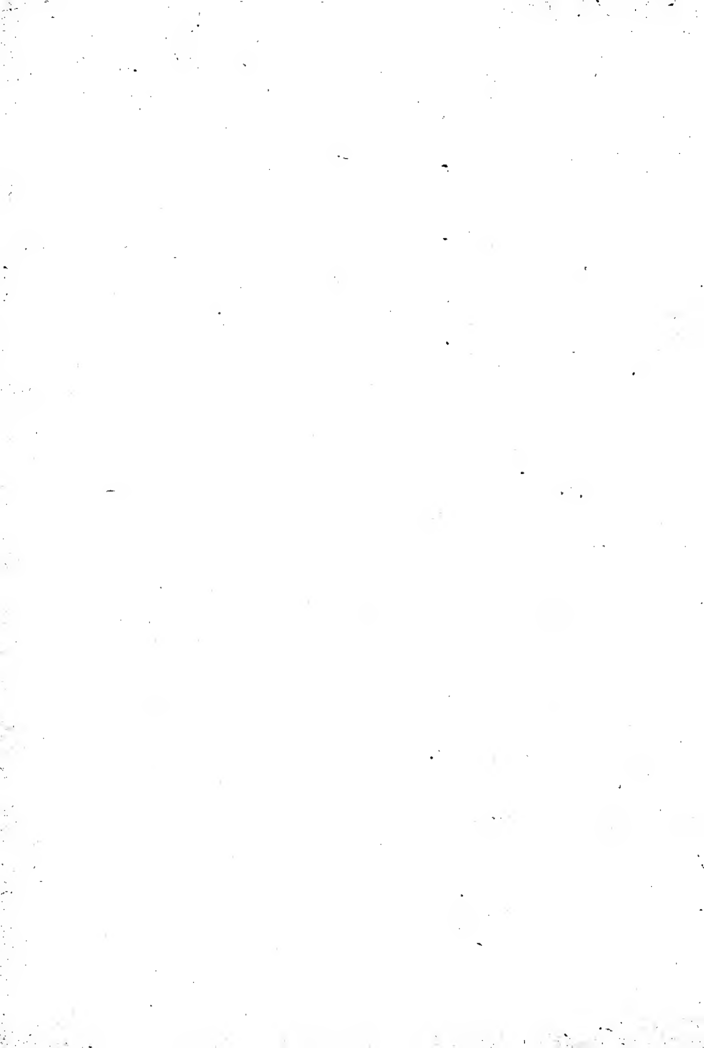
Warum?

Beweggründe des Täters, begünstigende Bedingungen und Ursachen des Vorkommnisses.

Was wurde veranlaßt?

Bisher getroffene eigene Maßnahmen unter Angabe der Uhrzeit, z. B.
— Feuerwehr oder Rettungsamt verständigt;
— Straßenverkehr über ... umgeleitet;
— Geländeabschnitt ... abgesperrt;
— wer übernahm die weitere Bearbeitung.

Die W-Fragen sind Anhaltspunkte für die Abfassung von Meldungen, jedoch kein absolutes und starres Schema. Im Interesse des logischen Zusammenhangs kann die Reihenfolge im konkreten Fall abweichen.



Anlage 4

Kennzeichen an Kraftfahrzeugen

Die polizeilichen Kennzeichen an Fahrzeugen der DDR bestehen aus zwei Kennbuchstaben und vier Ziffern oder drei Kennbuchstaben und drei Ziffern auf weißem Grund. Die Kennbuchstaben der Bezirke (jeweils erster Buchstabe des Kennzeichens) sind:

I	—	Berlin
A	—	Rostock
B	—	Schwerin
C	—	Neubrandenburg
D oder P	—	Potsdam
E	—	Frankfurt (Oder)
Z	—	Cottbus
H oder M	—	Magdeburg
K oder V	—	Halle
L oder F	—	Erfurt
N	—	Gera
O	—	Suhl
R oder Y	—	Dresden
S oder U	—	Leipzig
T oder X	—	Karl-Marx-Stadt

Fahrzeuge der Vertretungen anderer Staaten in der DDR und Kraftfahrzeuge des Personals der Vertretungen anderer Staaten, die in der DDR zugelassen sind, führen folgende polizeiliche Kennzeichen:

— mit der Jahreszahl des Ausgabe- bzw. Überprüfungsjahres in weißer Schrift auf rotem Grund und den Kennbuchstaben

CD — für Fahrzeuge der diplomatischen Vertretungen anderer Staaten und deren diplomatisches Personal;

CC — für Dienstfahrzeuge konsularischer Vertretungen und Kfz konsularischer Amtspersonen;

CY — für Dienst- und Privatfahrzeuge des administrativen und technischen Personals der diplomatischen und konsularischen Vertretungen anderer Staaten. (Der Zulassungsschein ist rosa.)

— mit der Jahreszahl des Ausgabe- bzw. Überprüfungsjahres in weißer Schrift auf blauem Grund und den Kennbuchstaben

QA — für Fahrzeuge in der DDR akkreditierter ausländischer Korrespondenten;

QB oder
QX — für Fahrzeuge der Mitarbeiter von Außenhandelsniederlassungen, Industrievertretungen und Kommerziellen Büros;

QC — für Mitarbeiter der Reisebüros, Fluggesellschaften, Kultur- und Informationszentren;

QD — für Fahrzeuge der Mitarbeiter anderer Einrichtungen und Betriebe.

Anlage 5

Rufnummern

Dienststelle, Institution usw.	
VP-Notruf	110
Feuerwehr-Notruf	112
DRK-Notruf	115
ABV	55853
VPKA (VPI)	7230
VP-Revier-Wache (2120/2121)	592306 / 52829,
VUB	(33111 3314)
Feuerwehr	591772
Rat der Stadt/des Stadtbezirks/der Gemeinde	59180
Arzt/Poliklinik	56250
Elektrizitätswerk/Beauftragter	7930
Gasversorgung	7930
Wasserwirtschaft	7120
Schiedskommission (KG Nord	591475 / 59224
Kfz-Reparaturwerkstatt	487569
Abschleppdienst	45498 / 41640
Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb	2512582
....	....
....	....



Stichwortverzeichnis









